

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906**

65 (25.2.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 33. öffentliche  
Sitzung



# Beilage zur Karlsruher Zeitung № 65.

Karlsruhe, 25. Februar 1906.

## Badischer Landtag.

### ==== Zweite Kammer. ====

#### 33. öffentliche Sitzung

am Freitag den 23. Februar 1906.

#### Tagesordnung:

- Anzeige neuer Eingaben. Sodann  
Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Budget  
des Groß- Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unter-  
richts für die Jahre 1906 und 1907 und zwar
- Ausgabe Titel I bis VII, XII und XIII und Einnahme  
Titel I, sowie die Petition des Vereins der badischen Ge-  
richtsschreibereibeamten um Verbesserung der Lage der  
Justizakture — Drucksache Nr. 10 — Berichterstatter:  
Abg. Dr. Binz (Fortsetzung);
  - Ausgabe Titel VIII, Einnahme Titel II (Strafanstalten)  
— Drucksache 10a — Berichterstatter: Abg. Dr. Franke.

Am Regierungstisch: Staatsminister und Mi-  
nister des Groß- Ministeriums der Justiz, des Kultus  
und Unterrichts Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor  
Dr. Hübsch, Geh. Rat Becherer, die Geh. Ober-  
regierungsräte Dr. Treszner, Oberstaatsanwalt Gei-  
ler und Buch, die Ministerialräte Dr. Reichardt  
und Dr. Stoll, Landgerichtsrat Dr. Schmidt.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung um  
9 Uhr 20 Min. vormittags und verliest ein Schreiben des  
Ministers des Innern mit den Akten über die Abgeord-  
neterwahl im 51. Wahlkreis (Bruchsal-Stadt).

Die Akten gehen an die Wahlprüfungskommission zur  
Prüfung und Berichterstattung.

Hierauf wird in die Spezialberatung über die zu  
litera a der Tagesordnung zur Beratung stehenden Po-  
sitionen des Justizbudgets eingetreten.

Bei Aufruf der einzelnen Positionen erhält zu Titel I  
„Ministerium“, § 1 „Gehalte“ zunächst das Wort:

Abg. Eichhorn (Soz.): Ich möchte kurz zu zwei  
Aeußerungen des Herrn Ministers, die unsern Wider-  
spruch herausfordern, Stellung nehmen: Einmal hat der  
Herr Minister eine Ansicht geäußert über die Entstehung  
der Streiks, die wirklich verblüffend war. Es scheint dem  
Herrn Minister unangenehm zu sein, daß ich darauf zu-  
rückgreife, aber es ist einfach unmöglich zu schweigen, wenn  
ein Mann, der eine solche Stellung einnimmt, wie der  
Herr Minister, wenn der Staatsminister und oberste Be-

amte des Justizwesens eine solche Meinung zum Aus-  
druck bringt. Da darf man sich freilich nicht wundern, wenn  
bei uns auf diesem Gebiete Urteile gefällt werden und  
wenn Anschauungen zutage treten, die einfach unerhört  
sind. Der Herr Minister hat gestern bestritten, daß jeder  
Streik ipso jure berechtigt sei. Darüber läßt sich aller-  
dings reden. Es gibt unter Umständen Streiks, die an  
sich zwar berechtigt sind, die man aber auf einen besseren  
Augenblick verschieben könnte. Der Herr Minister hat  
dann fortgefahren, unter Hinweis auf den Plattenleger-  
streik: „Wir wissen, wie die Streiks in der Regel gemacht  
werden, wir wissen, daß sie meist nicht von den Arbeitern  
ausgehen; es kommt ein Telegramm von Berlin von  
irgend einem Zentralkomitee, und dann wird gestreikt.“  
Das ist wirklich eine Anschauung des Herrn Ministers, bei  
der es mich nicht wundert, daß die selbige Zuchtbausvorlage  
zustande kommen konnte. Wenn in Regierungskreisen  
eine solche ungläubliche Anschauung von der Entstehung  
der Arbeiterbewegungen herrscht, was soll man dann über-  
haupt sagen. Der Herr Minister ist zweifellos ein außer-  
ordentlich tüchtiger Jurist, er mag auch ein sehr tüchtiger  
Beamter sein, er mag auch sonst alle Eigenschaften haben,  
die ihn zu einem Staatsmann befähigen, von sozialen  
Dingen aber, das mag mir der Herr Minister nicht übel  
nehmen, von dem großen mächtigen Ringen der Arbeiter-  
klasse, da versteht der Herr Minister auch nicht das aller-  
geringste, davon hat er auch nicht die allgeringste  
Ahnung. Ich glaube, es ist darauf zurückzuführen, daß  
er seine Erziehung in einer exklusiven Beamtenklasse er-  
fahren hat und aus diesem Milieu heraus urteilt.

Ist dem Herrn Minister unbekannt, daß häufig solche  
Streiks, und ich erinnere da an den Vergarbeiterstreik,  
gegen den Willen der Führer ins Leben treten und  
durchgeführt werden? Die Führer haben zur Verhütung  
des Streiks getan, was möglich war, weil sie einsehen,  
daß es unmöglich war, einen derartigen Streik mit den  
vorhandenen Kapitalien durchzuführen. Aber vergeblich.  
So geht es recht oft. Da kommt nun der Herr Minister  
und erklärt, es dürfe nur ein Telegramm von irgend einer  
weltfernen Gegend, von Berlin oder irgend einer an-  
deren Zentrale kommen, und wie eine Sammelherde  
stürzten sich die Arbeiter hinaus und streifen. Es wäre  
wirklich notwendig, daß unser Staatsminister, um die  
Volksinteressen — und zwar nicht die Volksinteressen in



dem Sinne, daß das „Volk“ da aufhört, wo die Beamten-schafft oder die besitzende Klasse aufhört — also um die Volksinteressen im vollen Umfange des gesamten Volkes kennen zu lernen, einmal hinausginge ins Leben und einmal die Streikenden kennen lernte, den heißen schweren Kampf sehen würde, den die Arbeiterklasse durchzumachen hat. Er würde da einen Einblick bekommen, wie die Leute ringen und sich abmühen, wie viele Kämpfe es kostet, ehe sie zu dem zweischneidigen Schwert des Streiks greifen; die Arbeiter wissen ganz genau, daß ein Streik ihnen ebenso große Wunden schlägt, wie den Unternehmern. Es ist aber häufig gar nicht anders möglich für die Arbeiter, sich eine erträgliche Existenz zu erringen, ohne zum Streik zu greifen. Man sollte von dem Minister verlangen dürfen, daß er, weil er in dieser verantwortungsvollen Stelle steht, und weil sein Wort ein anderes Gewicht hat, als wenn es der erste beste ausspricht, mit seinem Urteil zurückhaltender ist in Dingen, die er nicht kennt. Auf die Kreise, auf die der Herr Minister einen Einfluß hat, muß das den verhängnisvollsten Eindruck machen. Was sollen die Richter, was sollen die Staatsanwälte und was sollen die nächsten Mitarbeiter des Herr Staatsministers denn für ein Urteil von den Lohnbewegungen erhalten, wenn der Herr Minister sagt, die Streiks seien durch ein Telegramm von Berlin oder von Stuttgart oder von irgend einer anderen Zentrale in Szene gesetzt worden. Ist es dann ein Wunder, daß es in der Begründung des Urteils, von dem wiederholt gesprochen worden ist, heißt: „das Strafmaß sei so hoch ausgefallen, weil vor allen Dingen die unbedingte Notwendigkeit zutage getreten sei, im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und im Interesse der Arbeiter Streikender zu schützen.“

Ich will nicht zurückkommen auf das, was der Herr Kollege Lehmann über die Streikbrecher gesagt hat. Für uns sind die Streikbrecher ehrlose Menschen, die die Kämpfe ihrer Genossen in der erbärmlichsten Weise zunichte machen durch Verrat an der eigenen Sache. Die Herren Beamten würden von ihren Kollegen genau so denken, wie wir von den Streikbrechern, wenn einer sich in dieser Weise gegenüber den anderen benehmen würde. Wir haben es ja bei dem Metzgering gesehen, welchen Terrorismus sie gegen ihre Kollegen ausübten, um günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen — das nennt man in jenen Kreisen natürlich anders — zu erlangen. Auch die Lehrer z. B. würden sich bedanken, mit einem zusammen zu arbeiten, der ihnen in ihrem jahrzehntelangen Ringen um bessere wirtschaftliche Verhältnisse in den Rücken fiel. Aber durch Urteile, wie sie der Herr Minister ausspricht, kommen natürlich nun Staatsanwälte wie Richter ohne weiteres zu der Meinung: Ja nun, unser Justizminister spricht es ja selbst aus, die Streiks sind frivol vom Zaune gebrochen, durchaus unberechtigt, und einem unberechtigten Streik gegenüber muß man natürlich die Arbeitswilligen ganz besonders schützen. Das ist es, was ich dem Herrn Minister zum Vorwurf mache, daß er nicht als Privatmann, sondern als Staatsminister, Staatsminister, als der oberste Beamte des Landes eine als der oberste Beamte des Landes eine solche Meinung ausspricht, das hat mich empört.

Ich will nicht auf das weite, weite Gebiet der Verechtigung der Streiks eingehen und mich auch nicht darüber verbreiten, daß wirklich mit zweierlei Maß gemessen wird. Der Herr Minister weist das allerdings mit großer Enttäuschung zurück. Es ist aber wiederholt von meinen Parteigenossen hier betont worden, daß das natürlich nicht bewußt geschehe (Abg. S ü ß k i n d : Sehr richtig!). Im Gegenteil, es ist ausdrücklich, gewissermaßen als Entschuldigung für die Richter, betont worden, daß sie aus ihrem Milieu heraus zu derartig einseitigen Urteilen kommen,

und wenn es eines Beweises bedürfte, wie berechtigt gerade diese Behauptung war, so ist der Herr Minister das klassische Beispiel dafür. Wenn der Herr Minister noch Staatsanwalt wäre und die Ansicht, die er gestern hier als Minister vertreten hat, als Staatsanwalt geltend machte, das wäre dann der krasseste Klassenstandpunkt, den man sich nur denken kann. Für ihn ist jeder oder doch die meisten Streiks von vornherein unberechtigte Streiks, und darum muß er aus dieser ganzen Anschauung heraus zu einem tendenziösen, ungerechten Urteil kommen. Das ist es, was wir unserer heutigen Justiz zum Vorwurf machen und was wir Massenjustiz nennen. Wir wollen den Herren Richtern keinen Vorwurf machen. Wir denken gar nicht daran, dem unabhängigen Richterstande persönlich irgendwie zu nahe zu treten. Die Richter können aus ihrer Haut nicht heraus; wenn sie zu dieser einseitigen Anschauung kommen, dann müssen sie zu dieser einseitigen Anschauung kommen, dann müssen sie natürlicherweise auch dem Unternehmertum, den besitzenden Kreisen gegenüber, in denen sie zuhause sind und verkehren, ganz andere Urteile fällen wie den Arbeitern gegenüber. Daraus erklären sich Urteile, wie wir sie in den letzten Jahren und Jahrzehnten erlebt haben.

Es mag damit genug sein; ich glaube, meine Pflicht erfüllt zu haben, wenn ich wenigstens diese Anschauung des Herrn Ministers zurückgewiesen habe, und ich würde mich freuen, wenn der Herr Minister diese seine Bemerkung wenigstens so einschränken würde, daß sie von seinen Beamten nicht gegen die Arbeiterbewegung ausgebeutet und ausgenützt werden könnte.

Und nun noch ein Wort zu der zweiten Beschuldigung, die der Herr Minister früher zwar getan, gestern aber wiederholt hat, daß die Sozialdemokratie zu Gewalttätigkeiten aufreize. Ich weiß nicht, was der Herr Minister unter Gewalttätigkeiten versteht. Ein Bild in das Programm und die Schriften der Sozialdemokratie müßte den Herrn Minister belehren, daß wir mit Gewalttätigkeiten nichts zu tun haben, daß wir unter Revolution nicht die Revolution im Heugabelsinne verstehen, daß unter Revolution die ständige Entwicklung aus einer Gesellschaftsverfassung in die andere verstanden wird und daß wir uns mitten in einer solchen Revolution befinden. Dieser Sprachgebrauch ist so alt in der sozialdemokratischen Partei, wie die sozialdemokratische Literatur. Sollte dies dem Herrn Minister unbekannt sein, so wird es ihn als Juristen vielleicht interessieren, auch einmal einen Hochverratsprozeß zu studieren, der im Jahre 1872 in Leipzig gespielt, in dem meine Parteigenossen Bebel und Liebknecht zu mehrjährigen Festungsstrafen verurteilt worden sind. Damals schon hat in jenem Hochverratsprozeß die Frage eine ungemein große Rolle gespielt, was unter „revolutionär“ in der Sozialdemokratie eigentlich zu verstehen ist. Unter diesem „revolutionär“ verstehen wir die Entwicklung aus einem Gesellschaftszustand in den andern, die gar nicht gewaltmächtig zu sein braucht. In dem Sinne sind wir Revolutionäre. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die heutige Gesellschaftsordnung nicht der Boden ist, auf dem die Arbeiterklasse befreit, auf dem Not und Elend aus der Welt geschafft werden und Gerechtigkeit einziehen kann. Das ist unsere revolutionäre Auffassung, so verstehen wir sie, so wollen wir sie aber auch verstanden haben, und der Herr Minister hat meines Erachtens nicht das Recht, uns andere Beweggründe unterzuschreiben, die wir bei diesem Gebrauch des Wortes „revolutionär“ absolut nicht haben. Nun bestreite ich aber auch auf das allerentschiedenste, daß in unseren Versammlungen in irgend einer Weise zu Gewalttätigkeiten (Zuruf: Strafbare Handlungen!), zu strafbaren Handlungen aufgereizt worden wäre. Der Herr Minister hat zwar ein-



gelenkt; er hat hier in seinen Ausführungen, die ich hier im Stenogramm vor mir habe, gesagt: „Ja, man geht so an der äußersten Kante hin, man fordert zwar nicht direkt zu Gewalttätigkeiten auf, aber es geht immer so an der äußersten Linie hin, so daß man schließlich nicht vom Staatsanwalt gefaßt werden kann.“ Auch das ist unrichtig. Ich nehme das Kompliment allerdings mit Freuden entgegen, daß die sozialdemokratischen Blätter und Redner so geschickt sind und so vertraut mit der heutigen Gesetzgebung, welche wir auch eine Massengesetzgebung nennen, daß sie sich nicht einfangen lassen. Aber speziell, was die Gewalttätigkeiten anlangt, da haben wir gar nicht notwendig, so auf der äußersten Kante dahin zu balancieren, weil es gar nicht in unserem Bestreben liegt, irgendwie zu Gewalttätigkeiten aufzufordern. Der Herr Minister hält uns doch nicht für so töricht, daß wir uns noch einbilden, heute, im Zeitalter des Kleinkalibrigen Gewehres, heute, wo, man möchte sagen, der ganze Staat sich unter einer großen Pickelhaube befindet, die Arbeiterklasse auf die Straße zu führen u. mit ihr einen Straßenkampf à la 48 wieder heraufbeschwören zu können. Herr Minister! So dumm sind doch wahrhaftig die Sozialdemokraten nicht; man soll niemanden für dümmer einschätzen, als man schließlich selbst sich einschätzt. (Stoche des Präsidenten.)

Präsident Dr. Wilkens: Das ist eine Aeußerung, die ich nicht für zulässig erklären kann. Ich muß sie ernstlich rügen.

Abg. Eichhorn: Nun, für uns ist es auch empfindlich, wenn wir in dieser Weise behandelt werden, und wenn der Herr Minister uns gegenüber . . .

Präsident Dr. Wilkens: Der Herr Minister hat nicht gegen Sie den Vorwurf der Dummheit erhoben.

Abg. Eichhorn: Den habe ich auch gegen den Herrn Minister nicht erhoben.

Präsident Dr. Wilkens: Sie haben aber eine Aeußerung getan, die jedenfalls an der alleräußersten Grenze sich bewegt hat, und ich glaube, ich war durchaus im Recht, sie als gegen die Ordnung des Hauses verstößend zu beanstanden.

Abg. Eichhorn: Es ist also wieder die bekannte Geschicklichkeit, immer an der äußersten Grenze hinzumarschieren.

Präsident Dr. Wilkens: Ich weise diese Kritik zurück und rufe den Herrn Redner nunmehr zur Ordnung.

Abg. Eichhorn: Ich will fortfahren in meinen Bemerkungen und betonen, daß es den Sozialdemokraten durchaus nicht einfällt, zu Gewalttätigkeiten aufzureizen, weil ein solches Beginnen ein Wahnsinn wäre und weil wir viel zu gut die gegenseitigen Machtverhältnisse erkennen, als daß wir zu der törichtsten Anschauung kommen könnten, mit Gewalt etwas zu erreichen. Aber das eine kann ich dem Herrn Minister doch sagen, daß die Arbeiterklasse, die Sozialdemokratie, so weit sie organisiert ist, sich nicht wehrlos abschlagen lassen wird, wenn es einmal der herrschenden Gesellschaft einfallen würde, gewaltsam gegen uns vorzugehen. Dann wird der Herr Minister uns nicht mehr den Vorwurf der Feigheit machen können. Also, um mich deutlich auszudrücken, wir wollen eine derartige Revolution nicht herbeiführen. Nein, wir wollen sie nicht — aber wenn sie kommt, meine Herren, ich würde mich freuen, wenn ich noch einmal Gelegenheit hätte, an der Spitze der Massen so manche alte Staubkumel gründlich ausfegen zu helfen, die wir in dem heutigen Staat haben. (Unruhe und Rufe: Renommage!) Das ist gar keine Renommage, wir lassen uns nur den

Vorwurf der Feigheit nicht machen. Dazu liegt auch nicht die allergeringste Veranlassung vor. Man darf auch hier wohl wieder beanspruchen, daß man das, was man nicht selbst sein will, anderen nicht unterstellt.

Es ist die Aufreizung zu Gewalttätigkeiten auf einer ganz andern Seite zu suchen, nicht auf unserer Seite. Ich erinnere nur an den berüchtigten roten Sonntag. Ist das etwa nicht eine Aufreizung zur Gewalttätigkeit? . . .

Präsident Dr. Wilkens: Ich kann diese Dinge mit der Beratung des Ministergehaltes als nicht mehr im Zusammenhang stehend ansehen. Ich muß den Herrn Redner bitten, daß er derartige allgemeine Erörterungen hier unterläßt.

Abg. Eichhorn: Ich will mir gegenüber diesem Auf zur Sache die Bemerkung gestatten, daß ich mich dabei streng im Rahmen des Postens hielt. Der Gehalt des Ministers von 12 000 M. mit den übrigen Zulagen steht zur Debatte, und da handelt es sich für uns, wenn wir diesen Gehalt bewilligen sollen, ob wir uns so oder so zu dem Minister und seiner Amtsführung stellen. Da muß es mir doch gestattet sein, die nötigen Bemerkungen zu machen!

Präsident Dr. Wilkens: Ich habe den Abg. Eichhorn nicht unterbrochen, als er auf Aeußerungen des Herrn Staatsministers in der allgemeinen Debatte zurückgekommen ist. Obwohl es gewiß erwünscht gewesen wäre, wenn der Herr Redner darauf schon in der Generaldebatte erwidert hätte, glaube ich doch, daß er den Anspruch machen kann, bei der Position „Ministergehalt“ frühere Bemerkungen des Herrn Ministers besprechen zu dürfen. Wenn er aber jetzt vom roten Sonntag redet und von Dingen, die meiner Ansicht nach außer Zusammenhang mit dem Gehalt des Ministers stehen, so bin ich der Meinung, daß ich berechtigt war, ihn zu mahnen, zur Sache zu sprechen.

Abg. Eichhorn: Diese Sache steht unmittelbar im Zusammenhang mit der Behauptung des Ministers, daß die Sozialdemokratie zur Gewalttätigkeit aufreize, und ich möchte beweisen, daß es eben gerade die eigenen Beamten des Ministers sind, die zur Gewalttätigkeit aufreizen. Ich erinnere nur an die Dinge, die wir in Mannheim erlebt haben, wo man die Polizei mit Revolvern auf die Straße schickte und das Militär konfigurierte, ohne daß die Arbeiter das geringste getan hatten. Das sind Aufreizungen zur Gewalttat und nicht die Taten der Sozialdemokratie. Es ist das aber nicht bloß in Mannheim passiert, sondern auch bei verschiedenen anderen Gelegenheiten in anderen Städten. Die Aufreizung zur Gewalttätigkeit liegt nicht bei uns, sie liegt bei Ihren eigenen Organen, Herr Minister, und anstatt, daß Sie uns derartige Vorwürfe gemacht hätten, hätten Sie Veranlassung nehmen sollen, die Ziele und Beweggründe, die sich die Sozialdemokratie gesetzt hat, etwas genauer zu studieren und Ihre Beamten anzuweisen, daß sie nicht provokatorisch auftreten, damit nicht die ruhige Kulturbewegung, die sich hier abspielt, in dem Blute der Arbeiterklasse erstickt werde.

Staatsminister Dr. Freiherr v. Dusch: Fürchten Sie nicht, daß ich mich auf lange Erörterungen mit dem Herrn Abg. Eichhorn einlasse. Ich möchte nur mehr eine persönliche Bemerkung machen. Wohin soll es kommen, wenn einzelne Aeußerungen aus früheren Debatten, die gar nicht mit den vorliegenden Titeln im Zusammenhang stehen . . . (Abg. Eichhorn macht eine unverständliche Bemerkung). Ich habe den Herrn Abg. Eichhorn mit keinem Wort unterbrochen, ich möchte ihn daher bitten, wenn ihm das überhaupt möglich ist, einmal zehn Minuten zu schweigen.



Der Herr Abg. Eichhorn hat die Gelegenheit benützt, bei dem Posten Ministergehalt einzelne meiner Äußerungen aus dem Zusammenhang herauszureißen und ein Bild, das weniger für das Hohe Haus, als für die Außenstehenden bestimmt ist, von mir zu entwerfen. Ich muß es ablehnen, von dem Herrn Abg. Eichhorn mir Belehrungen erteilen zu lassen über das, was ich als Beamter tun soll, und eine derartige Kritik, wie sie der Herr Abg. Eichhorn über meine Person hier vorgetragen hat, üben zu lassen. Gegenüber solchen Angriffen gibt es parlamentarische Waffen nicht, um sich zu verteidigen.

Ich möchte nur über eine bestimmte Äußerung, die ich gestern getan habe und die der Herr Abg. Eichhorn aus dem Zusammenhang gerissen hat, mir eine Bemerkung gestatten. Er hat die Sache so hingestellt, als hätte ich gesagt, sämtliche Streiks würden von einer Art Zentralfelle veranlaßt. Wenn Herr Eichhorn so freundlich ist, die Rede im Zusammenhang zu lesen — man kann doch nicht jedes Wort so minutiös auslegen — dann wird er finden, daß ich gesagt habe: Ist denn jeder Streik ipso jure berechtigt? Es ist unbestreitbar, daß vielfach Streiks vorkommen, die nicht unmittelbar aus den Kreisen der Arbeiter hervorgehen, sondern bei der eisernen Disziplin, die in der Sozialdemokratie herrscht, von einzelnen Zentren aus inszeniert werden. Das sind Tatsachen, die wohl niemand außer Herrn Eichhorn bestreiten wird, der offenbar seinen Groll hier nur auslassen wollte, weil ich den Herren Abgg. Säßkind und Vehmman gegenüber energisch vorgegangen bin. Wer war aber in Wirklichkeit der Angegriffene? Ich weise darauf hin, in welcher Weise von diesen Herren die Gerichte und Staatsanwaltschaft heruntergerissen wurden. Dem gegenüber war eine energische Antwort geboten und ich glaube, ich habe im Einklang mit dem ganzen Hause mit Ausnahme der Herren Sozialdemokraten gehandelt, wenn ich diese Angriffe zurückgewiesen habe.

Abg. Fräufel (Frei.): Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht verfehlen, meinem Bedauern Ausdruck darüber zu geben, daß die Debatte über den Justizetat diese Wendung genommen hat, nachdem wir berechtigt waren, angesichts der Rede des Herrn Kollegen Frank anzunehmen, daß auch die sozialdemokratische Partei anerkennen würde, daß die badische Justiz mit derartigen Angriffen zu verschonen sei. Ich rufe den Herrn Kollegen Frank als Zeugen auf. Wir, die wir in diesem Gebiete mitten drinn stehen, müssen, wenn wir mit offenen Augen sehen, zugestehen, daß die badische Justiz, soweit es überhaupt möglich ist, insbesondere die Staatsanwaltschaften, sich die größte Mühe geben, um auch den leisesten Schein zu vermeiden, als ob Klassenjustiz geübt würde, und wenn einzelne Fälle vorgeführt worden sind, wie von dem Herrn Abg. Frank z. B., so ist es höchstens denkbar, daß in diesen Fällen der eine oder andere Beamte einen Fehlgrieff gemacht hat. Es ist zweifellos, daß bei uns alles, was von Menschen verlangt werden kann, geschieht, um auch nur den Schein einer Klassenjustiz zu vermeiden. Von Zivilsachen will ich gar nicht reden. Es gibt weite Kreise der Bevölkerung, die der Ansicht sind, daß man die Sozialpolitik schon gar zu viel in die Zivilsachen mit hineinspielen läßt. Ich stehe nicht auf diesem Standpunkt, ich freue mich darüber, weil ich der Ansicht bin, daß unser Zivilrecht noch einen Tropfen Sozialpolitik recht gut vertragen kann, aber den Vorwurf der Klassenjustiz machen zu wollen, wäre lächerlich. Es dreht sich also hier lediglich um Strafsachen und hier können wir nur auf die Praxis der badischen Justiz verweisen. Wenn z. B. 5 junge Leute über einen Mann herfallen, auch wenn er keine Verletzung erlitten hat, so ist das ein

auffallendes Urteil nicht (das wird auch der Herr Kollege Frank bestätigen können), wenn der Richter zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten kommt. Wenn nichts anderes vorgebracht werden kann, so muß, wie gesagt, nur erklärt werden, daß es sehr bedauerlich ist, wenn durch derartige Äußerungen die Debatten hier eine Wendung annehmen, von denen allerdings der Herr Abg. Eichhorn mit Recht befürchtet, daß sie üble Wirkungen auf die Justiz draußen im Lande schließlich üben müssen, indem an Stelle der ruhigen Objektivität, deren wir uns jetzt zu erfreuen haben, die Nervosität treten könnte, die anderwärts leider Gottes häufig die Oberhand hat.

Ich habe mich nun nicht dieser Sache wegen zu Wort gemeldet, sondern ich wollte die Gelegenheit ergreifen, um an eine Äußerung des Herrn Ministers vor zwei Jahren zu erinnern, wonach er beabsichtige, eine Auswechslung der Herren Staatsanwälte mit den Richtern grundsätzlich herbeizuführen, und ich bin da erjucht worden aus den Kreisen der Interessenten darauf aufmerksam zu machen, daß es als wünschenswert in der Praxis sich herausgestellt habe, daß man möglichst vermeide, daß bei dieser Auswechslung ein Herr, der Staatsanwalt an einem Gerichtshof gewesen ist, an demselben Gerichtshof Untersuchungsrichter oder Richter wird, sondern daß es sich empfiehlt, einen solchen Beamten zunächst an ein anderes Gericht zu versetzen; denn es geht nicht bloß dem Publikum, sondern auch seinen Kollegen sozusagen wider den Strich, wenn man einen Herrn, den man jahrelang an der Stelle des Staatsanwaltes gesehen hat, plötzlich in der Stelle des Untersuchungsrichters oder des beizuhenden Richters oder gar des Vorsitzenden neben sich sieht. Ich glaube, daß dieser Wunsch bloß ausgesprochen werden darf, um auf Berücksichtigung rechnen zu können, denn die Gründe dafür liegen wohl auf der Hand.

Die Herren Untersuchungsrichter haben sodann den Wunsch, daß das Große Handbuch für Untersuchungsrichter möglichst auf jedem Bureau für Untersuchungsrichter aufgelegt werde, und ich möchte diese Bitte ebenfalls dem Herrn Minister empfehlen.

Ich muß dann noch auf eine Äußerung des Herrn Regierungsvertreters mir gegenüber bezüglich des Hinterlegungsverfahrens zurückkommen. Ich bin aufgefordert worden, positive Fälle vorzutragen, um meinen Vorwurf über die ungeheuerliche Ausgestaltung dieses Verfahrens zu belegen. Ich habe geglaubt, daß es genügen würde, wenn Jemand, der mitten in der Praxis steht, den Herren am Regierungstisch einfach zu erkennen gibt, daß die Dinge eine Wendung genommen haben, die zu sehr unliebsamen Konsequenzen geführt hat. Ich habe insbesondere hervorgehoben, daß etwa vor ein oder anderthalb Jahren noch das Hinterlegungsverfahren anders gehandhabt worden ist wie jetzt seit einiger Zeit. Ob es am Wechsel des Herrn Rezipienten liegt, ist mir nicht bekannt, aber ich meine, es sollte genügen, wenn man diese Tatsache konstatiert. Ich habe besonders betont, daß, während früher auf die beiderseitige Unterschrift der Parteien ohne weiteres reagiert worden ist, am Verwaltungshof jetzt in dieser Beziehung das sehr umständliche gerichtliche Verfahren verlangt wird, und daß insbesondere nicht mehr die einfache Unterschrift der beteiligten Prozessvertreter genügt, sondern daß die öffentliche Beglaubigung verlangt wird. Das ist mit Kosten, Umständen und Zeitverlust verbunden, so daß die Parteien, wenn sie ihr bares Geld zurückhaben wollen, es als Chifane empfinden, wenn man sich weigert, es so schnell als möglich herauszugeben; das kann man den Leuten nicht übel nehmen. Wenn z. B. die Unterschrift öffentlich beglaubigt werden soll, und wir, wie es vorgekommen ist, die Unterschrift zum Bürgermeister hinausschicken — eine Beglaubigung,



die der Post z. B. genügt, die sonst sehr kritisch zu Werke geht — dann bekommen wir das Schreiben zurück vom Verwaltungshof mit dem Vermerk, das genüge nicht, wir müßten persönlich beim Bürgermeister erscheinen und die Unterschrift vollziehen.

Der Herr Kollege Schneider hat mir einen Fall zur Verfügung gestellt, an welchem der Beweis deutlich zu erbringen ist. Es hat sich hier nicht um jüngere Anwälte gehandelt, die das Verfahren nicht kennen, sondern es war dem Großh. Landgericht Karlsruhe sogar in diesem Falle nicht möglich ohne mehrere Anläufe eine gestellte Kaution von 500 M. in bar und 500 M. in Reichsanleihen wieder herauszubekommen. Das Landgericht hat zuerst in einer Verfügung die betr. Anordnung getroffen. Man schrieb zurück, das ginge nicht, es müßte getrennt verfügt werden, und in dieser Weise ist die Auszahlung eine Woche lang hingezogen worden.

Wenn der Herr Regierungskommissär die Namen usw. wünscht, sind wir bereit, dies anzugeben; wir können natürlich in öffentlicher Sitzung über die Namen der Klienten uns nicht äußern. Was die Hinterlegung in Strafsachen betrifft, so kann ich ebenfalls auf einen Fall aus meiner eigenen Praxis verweisen. Ein Vater kommt mit einer Summe von 200 M. hier an. Das Gericht hat beschlossen, die Untersuchungshaft aufzuheben gegen Sicherstellung. Er denkt sich, ich brauche das Geld nur abzugeben und ich kann meinen Sohn in Empfang nehmen. Das sollte man bei einer solchen Bagatelle auch für möglich halten. Ich gab dem Manne meinen Gehälfen mit, einen mit der Gerichtsschreiberprüfung ausgestatteten Beamten, damit er mit ihm von Pontius zu Pilatus gehen und sehen solle, ob sie zu ihrem Ziele kämen. Am Abend kamen die Leute schweißtriefend zurück und gaben mir eine Beschreibung, wo sie gewesen sind, wie sie von einem Bureau zum andern gegangen sind, wie dieser nicht da war wie jener sich nicht für zuständig hielt usw. Auf Wunsch kann ich dem Herrn Regierungskommissär diese Schilderung in Gestalt eines von dem Mann abzufassenden Feuilletons überreichen. Dieser Mann hat am Abend dem Gehälfen freiwillig den Betrag von 5 M. hingelegt, und dabei bemerkt: so kann man den Dienst eines Menschen unmöglich in Anspruch nehmen, der Mann hat das Gehalt reichlich verdient.

Angeichts solcher Dinge sind wir berechtigt zu sagen: Legen Sie sich selbst die Frage vor, ob dieses Hinterlegungsverfahren nicht der Reparatur bedürftig ist! Wenn nötig, muß eben das Gesetz geändert werden.

Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.): Gestatten Sie mir, zunächst noch mit einem Wort auf die Prüfungsverordnung zurückzukommen. Ich glaube, daß der Herr Minister mit seinen Bemerkungen den springenden Punkt meiner Beanstandungen nicht getroffen hat. Ich habe nicht in erster Linie eine Ergänzungsprüfung verlangt, sondern ich habe gesagt: wenn ein Nachweis über die Ausbildung im Lateinischen verlangt wird, dann soll man auf eine Prüfung kommen. Beanstandet aber habe ich vor allem, daß es nach der bestehenden Ordnung einfach in das diskretionäre Ermessen eines einzelnen Mannes, eines Philologen, gestellt ist, ob der betreffende Realschulabiturient nun zum Rechtsstudium zugelassen wird oder nicht. Der Student kann ja vielleicht annähernd gute Kenntnisse haben; er hat aber das Unglück, irgend ein unregelmäßiges lateinisches Zeitwort oder eine Partizipialkonstruktion zu versehen — und da wird er von dem Kursleiter einfach zurückgewiesen. (Zuruf.) Und dagegen gibt es absolut gar keinen Rechtsbehelf; der Kursleiter sagt einfach: der kann nicht genügend Latein. Gegen eine derartige Willkürlichkeit habe ich allerdings ernsthafte Be-

denken erheben zu müssen geglaubt, und diese scheinen mir durch die Erklärungen des Herrn Ministers nicht gehoben zu sein.

Ich habe dann sehr bedauert, daß die Großh. Regierung und der Herr Staatsminister sich so ablehnend gegen eine sofortige Revision des § 370 Ziffer 5 des St.G.B. . . .

Präsident Dr. Wilkens (unterbrechend): Ich glaube, daß wir derartig nicht in die allgemeine Debatte zurückverfallen können. Ich meine, es sollten jetzt nur Dinge, die mit dem Ministergehalt in irgend welchem Zusammenhang stehen, vorgetragen werden. Daß wir aber die ganze Generaldebatte wieder aufnehmen, erscheint mir als ausgeschlossen. Ich möchte also den Herrn Redner bitten, sich in der Richtung etwas zu beschränken.

Abg. Schmidt (fortfahrend): Ich wollte nur kurz hinweisen auf die hohe soziale Bedeutung, die dieser Anregung zukommt, und ich glaube, daß der Herr Staatsminister der verantwortliche Minister ist, an den man sich hinsichtlich der Gestaltung der Reichsgefesgebung halten muß; ich glaube deshalb allerdings, daß das auch einigermaßen zum Gehalt des Ministers gehören würde.

Ich möchte dringend bitten, daß die Regierung, wenn es nicht möglich wäre, noch weitergehende Änderungen zu treffen, doch wenigstens diesen einen Punkt regelt, was ja mit wenigen Federstrichen gemacht werden kann.

Dann möchte ich noch auf die Stellung der Staatsanwaltschaft gegenüber den bezirksamtlichen Strafverfügungen zu sprechen kommen; auch ich möchte da bitten, daß die Staatsanwaltschaft eine freiere Stellung bekommt. Ich kann in dieser Beziehung nur bestätigen, was der Herr Abg. Obkircher uns hier gestern vorgetragen hat. Man braucht nur die Akten, die Korrespondenz zu betrachten, die insbesondere nach Einlegung der Berufung zwischen Staatsanwaltschaft und Bezirksamt geführt wird; auf der einen Seite die Vorstellung der Staatsanwaltschaft, daß es mit der Sache nichts ist, daß das Gericht jedenfalls die Berufung verwerfen werde, und dann auf der andern Seite die Hervorhebung der großen Bedeutung des Falles; jeder Amtmann hat da seine gewisse Stedenpferde, die durch alle drei Instanzen mit Grazie durchgeritten werden müssen. Schließlich denkt eben der Amtsanwalt: ja, ich will es nicht zur Vorlage kommen lassen, ich bringe lieber die Sache in die zweite Instanz; und dann hört man sehr häufig in der Einleitung zum Plaidoyer des Amtsanwalts so gewisse Entschuldigungsreden gegenüber dem Gerichtshof, eine Salbung der eigenen Ansicht: „Ich vertrete hier nur die Auffassung des Bezirksamts, das Bezirksamt ist anderer Meinung als ich, ich muß das vortragen.“ Unter Umständen ist der Vertreter der Staatsanwaltschaft noch ehrlich genug und sagt: „der Gerichtshof wird wohl die Berufung verwerfen“ — oder so etwas Ähnliches (Heiterkeit). Ich glaube, darin sollte doch die Staatsanwaltschaft eine freiere Stellung erhalten; man könnte die Angelegenheit wohl vielleicht dahin regeln, daß in solchen Zweifelsfällen einfach der Erste Staatsanwalt entscheidet, ob die Berufung aus rechtlichen Gründen durchführbar ist oder nicht.

Es sind dann dem Herrn Minister Wünsche wegen der Kompetenz der Amtsgerichte vorgetragen worden. Es spricht ja sehr vieles für eine Erweiterung der Kompetenz der Amtsgerichte. Ich möchte aber doch auch zwei Seiten hier nicht unerwähnt lassen: Erstens werden durch die Erweiterung der Kompetenz in allen Fällen, wo unbedingt der Anwalt tätig wird, die Kosten erheblich erhöht werden, und zweitens würde der Bestand unserer kleineren Landgerichte unter Umständen in Gefahr gesetzt werden; denn schon in der Zone von 300 bis 500 M., die ja zunächst in Betracht käme, liegen gerade an den kleinen Gerichtshöfen ungeheuer viel Streitwerte.



Es ist dann auf den Herrn Minister eine Einwirkung wegen der Terminstunden versucht worden. Da kann ich auch nur wieder bestätigen . . . . .

Präsident Dr. **Wilkeus** (unterbrechend): Ich kann das nicht länger zulassen. Wir können nicht vollständig in die allgemeine Diskussion zurückverfallen. Der Herr Abg. Schmidt war gestern noch zum Wort gemeldet; er war aber, als die Reihe an ihn gekommen ist, nicht mehr im Hause anwesend. Ich kann jetzt nicht gestatten, daß alle die Ausführungen, die in der gestrigen Generaldebatte von ihm gemacht werden wollten, heute aus Anlaß der Position „Ministergehalt“ nachträglich erfolgen, und ich muß also den Herrn Redner nochmals dringend ersuchen, daß er sich auf Dinge beschränkt, die mit dem Ministergehalt in irgend welchem Zusammenhang stehen.

Abg. **Schmidt** (fortfahrend): Ich will mich also auf die Erklärung beschränken, daß auch ich in dieser Beziehung vollständig die Beobachtungen des Herrn Kollegen Obkircher hierin bestätigen kann.

Zum Schlusse möchte ich auch meinerseits die Ausführungen der Herren von der Sozialdemokratie zurückweisen, als ob wir eine „Massenjustiz“ hätten; ich bin dem Herrn Justizminister dankbar dafür, daß er diese Angriffe gegen unseren Richterstand entschieden zurückgewiesen hat!

Geh. Oberregierungsrat **Buch**: Wir befinden uns in einem unerfreulichen Stadium des Rückfalles in die Generaldebatte; ich will zu meinem Teil nicht dazu beitragen, daß er chronisch wird, sondern mich nur auf einige notwendige Bemerkungen gegenüber dem Herrn Abg. Fröhlich beschränken.

Der Herr Abg. Fröhlich hat in anerkennenswerter Weise nun doch noch einige Einzelfälle angeführt, in welchen gewisse Mängel und Umständlichkeiten des Hinterlegungsverfahrens besonders drastisch hervorgetreten sein sollen. Sie sind bisher nicht Gegenstand einer amtlichen Beschwerde gewesen und deswegen der Regierung natürlich nicht näher bekannt. Selbstverständlich kann es uns nur erfreulich sein, wenn der Herr Abgeordnete die Freundlichkeit hat, uns vielleicht außerhalb des Hauses das Material zugänglich zu machen.

Er hat insbesondere ein vielleicht allzu ängstliches Verlangen nach öffentlicher Beglaubigung von Unterschriften festgestellt. Ich kann in dieser Beziehung nur bemerken, daß mir nur eine einzige derartige Beschwerde in Erinnerung ist; dabei scheint es mir sich nicht um den Fall zu handeln, auf welchen der Herr Abg. Fröhlich Bezug genommen hat. Ich darf aber wohl anführen, daß in der Tat die Unterschriften einzelner Herren Anwälte eben mitunter so unleserlich sind, als ob eine Spinne aus dem Tintenfaße über das Papier gekrochen wäre. Wenn die Herren mit ihrer Unterschrift incognito reisen, dann ist es begreiflich, daß man auf dem Verwaltungshof nach einer Beglaubigung fragt.

Bezüglich des Rückgabeverfahrens darf ich erinnern an die Bestimmung des § 109 der Zivilprozessordnung. Diese Materie ist, soweit es sich um zivilprozessuale Sicherheitsleistung handelt, reichsgesetzlich, nämlich prozessrechtlich geregelt. Es ist ja darum überhaupt zweifelhaft, ob der § 43 Absatz 2 der badischen Hinterlegungsordnung auf die Rückgabe zivilprozessualer Sicherheiten Anwendung finden kann.

Was nun die Frage der Hinterlegung jener 200 M. angeht, die in dem vom Herrn Abgeordneten mitgeteilten Falle als Kaution zur Befreiung aus Untersuchungshaft hinterlegt werden sollten, so möchte ich daran erinnern, daß in dieser Beziehung die Hinterlegung keineswegs

das einzige Mittel der Sicherheitsleistung ist, daß hier nach der Strafprozessordnung auch Bürgschaft zulässig ist, und daß nach der Praxis unserer Staatsanwaltschaften und der Gerichte das Hinterlegungsverfahren in diesen Fällen womöglich überhaupt umgangen wird. Das ist gewiß das Zweckmäßige; denn das Hinterlegungsverfahren ist immer etwas Umständliches.

Abg. **Kolb** (Soz.): Ich möchte nur zwei ganz kurze Bemerkungen machen. Der Herr Minister hat heute seinen gestrigen Ausführungen, soweit sie die Kritik meines Parteifreundes Eichhorn gefunden haben, eine Deutung gegeben, die mit dem Wortlaut seiner Äußerungen im Widerspruch steht. Ich muß deshalb darauf zurückkommen, weil, wenn dies unwidersprochen bliebe, es sehr bedenkliche Konsequenzen haben könnte. Der Herr Minister hat gesagt: „Wir wissen, wie die Streiks in der Regel gemacht werden, daß Sie meist nicht von den Arbeitern ausgehen; da kommt ein Telegramm von Berlin, von irgend einem Zentralkomitee: Jetzt wird gestreikt.“ Der Herr Minister hat also ausdrücklich gesagt, daß die meisten Streiks in der Weise gemacht werden, daß von Berlin her ein Telegramm kommt, von einem Zentralkomitee. Ich kann dem Herrn Minister nur erklären, daß er sich da in einem vollständigen Irrtum befindet: Es hat kein einziger Zentralvorstand irgendwie die Macht, daß er die Arbeiter aufzujornern könnte, in einen Streik zu treten. Wir haben in allen Gewerkschaften unsere scharfen Streikreglements, und sie werden fast auf jeder Generalversammlung noch verschärft. Sie sind derartig scharf, daß es fast unmöglich ist, daß frivole Streiks ausbrechen. Wenn ein Streik geplant ist, muß er mindestens 3 oder 4 Monate vorher angemeldet werden, die Lage wird genau untersucht und es wird geheim abgestimmt. Es müssen zwei Drittel der am Ort vorhandenen Arbeiter organisiert sein und zwei Drittel davon müssen für den Streik stimmen; dann hat noch der Vorstand seine Zustimmung zu geben. Es ist also eine irrtümliche Ansicht, daß frivole Streiks von den Zentralkomitees aus inszeniert werden und die Arbeiter in diese Streiks sozusagen nur hineinlaufen. Der Herr Kollege Eichhorn hat Recht, wenn er sagt: Umgekehrt liegen die Dinge. Der Zentralvorstand ist derjenige, der bremst, und die Arbeiter sind oft diejenigen, die die Sache nicht so ruhig überlegen und meinen, es könnte etwas erreicht werden, während der Vorstand nur ungern seine Zustimmung gibt. Ich möchte wünschen, daß der Herr Minister, nachdem er aufgeklärt ist, seine Behauptung zurücknimmt. Was er gesagt hat, kommt nicht in einem einzigen Fall vor, weil es ganz unmöglich ist.

Abg. Dr. **Frauk** (Soz.): Mein Name wurde wiederholt in der heutigen Debatte genannt, und ich sehe mich genötigt, mit einigen Worten auf das zurückzukommen, was in früheren Debatten gesagt wurde und auf den scheinbaren Widerspruch zwischen den Äußerungen meiner Parteifreunde und dem, was ich gesagt habe.

Ich glaube, der Vorwurf, der eben dem Herrn Minister gemacht worden ist, daß er als Laie über Streitfragen geredet habe, derselbe Vorwurf ist einigen meiner Parteifreunde gemacht worden, wenn sie über Justizfragen geredet haben. Das ist etwas ganz Natürliches, daß, wenn ein Außenstehender über eine Frage redet, er gerade diejenigen Erscheinungen zum Gegenstand seiner Betrachtung macht, die ihm am meisten aufgefallen sind. Daß da manche unrichtige Auffassung mit unterläuft, liegt in der Natur der Dinge, ist aber auch kein Unglück.

Wenn von meinen Parteifreunden einzelne Urteile herangezogen und beanstandet worden sind zum Beweis,



daß von Seiten der Richter, ganz objektiv gesprochen, nicht das richtige Verständnis für Vorgänge in den Arbeiterkreisen vorhanden sei, so wollte damit — und das ist auch hervorgehoben worden — nicht gesagt werden, daß sie das Recht absichtlich gebeugt hätten, absichtlich Klassenjustiz getrieben hätten, sondern, daß die Richter nicht aus ihrer bürgerlichen Klassenhaut heraus können, daß ihnen infolge des Milieus, in dem sie groß geworden sind, das Verständnis für diese Vorgänge fehlt, und daß es dringend notwendig ist, in die Gerichte Arbeiterblut hereinzubringen.

Der Versuch, den Herrn Minister zu veranlassen, gegen die Unabhängigkeit der Richter vorzugehen, lag gewiß meinen Freunden vollständig fern. Die einzige Äußerung, die in dieser Richtung beigebracht worden ist, stammt aus dem „Volksfreund“ und war sicherlich ungeschickt und beruht auf der Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse. Wenn gesagt wurde: „Bläst so der Wind, Herr v. Dusch?“ so hat der Verfasser in dem Augenblick sicher vergessen, daß auf den Spruch der Gerichte im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft dem Herrn Minister eine Einwirkung nicht zusteht. Ich weiß, daß an sich das Prinzip nicht ganz unbedenklich ist, in der Kammer einzelne Fälle vorzubringen. Ich habe mich deswegen in der Auswahl der Fälle beschränkt. Aber ich möchte doch für die Volksvertretung unbedingt das Recht wahren, beratende Fälle, soweit sie strafbarer Natur sind, zum Vortrag zu bringen; nicht damit der Herr Minister auf die Richter einwirkt, sondern um das Gewissen der Richter im Lande zu schärfen. So ist die richterliche Unabhängigkeit doch nicht zu verstehen, daß der Spruch der Richter, weil er selbstverständlich auf Grund gewissenhafter Prüfung erfolgt ist, einer Kritik gar nicht unterzogen werden darf. Auch die Taten anderer Beamten beruhen meist auf gewissenhafter Amtsführung und müssen sich doch eine Kritik gefallen lassen. Auch der Richter muß ertragen, daß, wenn ein Urteil in Widerspruch steht mit dem allgemeinen Rechtsempfinden, es zum Gegenstand der Kritik gemacht wird.

Wenn ich nun ohne Erwähnung einzelner Fälle ausgesprochen habe, daß im ganzen dem badischen Richterstand — einzelne Ausnahmen vorbehalten — ein günstiges Zeugnis ausgestellt werden kann, so habe ich mich zu der Äußerung, daß er gefalbt sei mit einem Tropfen sozialen Dels, berechtigt und verpflichtet gefühlt, weil ich diese Erfahrung gemacht habe im Vergleich mit anderen deutschen Gerichten. Ich spreche es offen aus, ich habe mit preussischen und sächsischen Gerichten, mit denen ich zu tun hatte, die Erfahrung gemacht, daß ihre Praxis bei Beurteilung von Arbeiterdelikten im großen und ganzen eine andere ist als die der badischen Gerichte. Ich will ein Beispiel anführen. Eine sehr bekannte Reichsgerichtsentscheidung erging dahin, daß der § 153 der Gewerbeordnung, der den Versuch der Einwirkung auf Arbeitsgenossen durch Drohung und andere unredliche Mittel zum Zweck der Beteiligung an Lohnbewegungen unter Gefängnisstrafe stellt, auch Platz greife, wenn Arbeiter durch Drohung oder dergleichen Mittel einzuwirken suchen auf Arbeitgeber. Das Urteil hat großes Aufsehen erregt und würde durch seine Anwendung tatsächlich das Ende des Koalitionsrechtes und das Ende der Streiks bedeuten. Denn immer, ehe Arbeiter in einen Streik treten, werden sie gezwungen sein, dem Arbeitgeber zu drohen, ihm mitzuteilen: Wenn diese und diese Forderungen nicht erfüllt werden, werden wir in den Streik eintreten. Eine große Zahl sächsischer und preussischer Gerichte sind dieser Auffassung des Reichsgerichts gefolgt. Aber ich muß anerkennen, daß das Mannheimer Gericht in einem solchen Falle auf Freispruch erkannt hat, und ich muß weiter anerkennen, daß die Staatsanwaltschaft die bereits eingelegte Be-

rufung zurückgezogen hat, obgleich sie sich auf die Entscheidung eines autoritären Gerichtes stützen konnte. Das ist ein Fall, wo mir die Gerechtigkeit gebietet, anzuerkennen, daß tatsächlich ein großer Teil der jüngeren Richtergeneration bestrebt ist, ihren Mitmenschen gegenüber Gerechtigkeit walten zu lassen. Es ist kein Zufall, wenn meine Freunde andere Fälle anführen. Es ist auch selbstverständlich, daß die Arbeiterpresse solche Fälle veröffentlicht mit Kommentaren, in denen über die Grenze hinausgegangen ist; daß dann das Bild, welches der Außenstehende von der Justiz gewinnt, in manchen Fällen ein Zerrbild wird, ist auch richtig. Es ist aber auch vorgekommen, und es ist dies auch begreiflich, daß diejenigen, die freigesprochen wurden oder mit einer milderen Strafe davongekommen sind, auch dies veröffentlicht haben. Wenn wir eine zuverlässige Statistik hätten, dann würde sich nach meiner aus der Praxis geschöpften Kenntnis ergeben, daß die badische Justiz namentlich über die preussische Justiz turmhoch erhaben ist.

Abg. **Veizer** (Zentr.): Wenn auch ich zu dieser Frage das Wort ergreife, so geschieht es zunächst darum, um auf die Verurteilung der Arbeiter zurückzukommen, die den sogenannten Streikbrecher (ich weiß nicht genau, ob er wirklich ein Streikbrecher gewesen ist), verfolgt haben. Es sind diese fünf Arbeiter von den Herren Sozialdemokraten sehr in Schutz genommen worden, und ich kann verstehen, wenn der Herr Abg. Lehmann gestern gesagt hat, daß unter der Arbeiterschaft sich eine ganz neue Moral herausgebildet hat. Der Teil der Arbeiterschaft aber, der auf meinem Standpunkt steht, wird sich für diese Moral bedanken. Ich muß im Interesse der Arbeiter, welche nicht auf sozialdemokratischem Boden stehen, das offen gestehen, die wir soviel von dieser Moral zu kosten bekommen. Ich bin aber weit davon entfernt, irgendwie einen Streikbrecher in Schutz nehmen zu wollen.

Auch ich bin der Meinung, daß die Arbeiter berechtigt sind, falls ein Grund vorliegt, in Streiks einzutreten. Aber das sind meines Erachtens keine berechtigten Streiks, wenn, sofern ein Arbeiter sich nicht der freien Gewerkschaft anschließt, die übrigen Arbeiter in den Streik deshalb eintreten, um diesen Arbeiter aus dem Gewerbe hinauszubugstieren; ein solcher Arbeiter verdient den Schutz der Justizverwaltung; besonders, wenn persönliche Mißhandlungen vorkommen. Ein ähnl. Fall ist in Karlsruhe gegenüber einem Maurer vorgekommen; dieser sollte einen Beitrag in die sozialdemokratische Wahlkasse bezahlen obgleich er selbst nicht Sozialdemokrat war; derselbe hat es aber nicht getan. Der Bauunternehmer wurde dann aufgefordert, diesen Mann zu entlassen; schließlich hat er ihn auf einem anderen Platz untergebracht. Hier ist also der Schutz notwendig gegenüber den Sozialdemokraten.

Wenn der Volksfreund schreibt, der Terrorismus der organisierten Arbeiter ist berechtigt, so verstehen das manche Arbeiter ganz anders, und führen es vielleicht auch ganz anders aus, als die Meinung desjenigen sein kann, der dieses geschrieben hat. Kollege Korb hat dann gesagt, daß, wenn ein Streik in Szene gesetzt werden soll, dann vorher abgestimmt wird und zwar geheim; dies trifft aber nicht zu in mir bekannten Fällen. In Worms wurde ein Maurerstreik arrangiert; dort wurde öffentlich abgestimmt, obgleich von der christlichen Gewerkschaft geheime Abstimmung beantragt war. Wenn überall geheim abgestimmt worden wäre, wäre vielleicht mancher Streik vermieden worden. Es ist tatsächlich zuweilen notwendig, daß Arbeiter den Schutz der Gesetze selbst gegen Arbeiter in Anspruch nehmen; von sozialdemokratischen Kollegen hat man sehr oft viel zu leiden. Ich habe das am eigenen Körper erfahren, gerade wieder im letzten Wahlkampf.



Zu Titel III Landgerichte § 1 Gehalte erhält das Wort

Abg. **Nohrhurst** (natl.): Aus einer Äußerung des Herrn Großh. Regierungskommissärs in der Sitzung am letzten Dienstag, dahin lautend, daß das Landgericht Mannheim bis zur nächsten Budgetperiode sich gedulden könne, wo für Mannheim an sich vielleicht auch in Verbindung mit der Aenderung der Schwurgerichtseinrichtungen zugunsten Heidelbergs eine weitere Kammer in Antrag gebracht werden könne, habe ich zu meiner großen Freude entnommen, daß die Frage der Errichtung eines Schwurgerichtes in Heidelberg von der Großh. Regierung in Erwägung gezogen wird. Daß die Errichtung eines solchen Gerichts in dem Unterland mit großer Freude begrüßt würde, sowohl von denen, für die die Errichtung eines Schwurgerichtes eine Ersparnis an Zeit und Geld bedeutet, als auch vor allem in den Kreisen unserer Universität, insbesondere der juristischen Fakultät, bedarf wohl keiner besonderen Erwägung. Ich darf wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß die theoretischen Erwägungen der Großherzoglichen Regierung auch zu einem praktischen Ergebnis und zu einer baldigen Lösung dieser Frage führen möchten.

Eine namhafte finanzielle Belastung würde ja wohl durch Errichtung eines Schwurgerichtes kaum eintreten. Wenn der Erweiterungsbau, der an unserem Amts- und Landgerichtsgebäude in Heidelberg jetzt in Angriff genommen ist, vollendet sein wird, werden die notwendigen Räume wohl zur Verfügung stehen. Und eine Vermehrung des Richterpersonals ist ja an sich schon in Aussicht zu nehmen. Aus der Statistik ergibt sich, daß sowohl auf zivilrechtlichem als auf strafrechtlichem Gebiete das Landgericht Heidelberg mit einer kleinen Anzahl Räte gegenüber Konstanz jedenfalls ein starkes Plus zu verzeichnen hat und gegenüber Offenburg, auf dem einen Gebiete ein Plus und auf dem andern Gebiete ein bescheidenes Minus. Ich verzichte darauf, diese Zahlen Ihnen vorzuführen, in Erinnerung an die Worte, die der Herr Regierungskommissär gesprochen hat, daß diesen Zahlen ja nur ein relativer Wert beizumessen und mit Ziffern allein nichts zu beweisen sei. Ich will aber eines erwähnen: die Arbeit beim Heidelberger Landgericht hat sich innerhalb eines Zeitraums von wenigen Jahren fast verdoppelt und zeigt steigende Tendenz und es ist darum gewiß begreiflich, daß der Wunsch nach Vermehrung des richterlichen Personals am Landgericht und ebenso auch am Amtsgericht, das in einem noch stärkeren Maße in Anspruch genommen ist, empfunden wird. Ich bitte daher die Großh. Regierung, daß sie die Frage der Vermehrung der Richterstellen am Amts- und Landgericht in Heidelberg im Zusammenhang mit der Errichtung eines Schwurgerichtes im Auge behalten und wenn möglich, im nächsten Budget zu einer befriedigenden Lösung führen möge.

Abg. **Früh an f** (freif.): Die Raumverhältnisse am Landgericht Karlsruhe bringen immer weitere unerträgliche Mißstände mit sich. Der Herr Kollege Schmidt hat bereits auf die Auseinanderreißung der Gerichtsschreiberkassen, der Registraturen, die Verlegung einer Reihe von Beamten außerhalb des Gebäudes und was dergleichen mehr ist, hingewiesen. Die Frage spielt ja schon Jahrzehnte, darf man jetzt bald sagen; die Regierung wird aber kein gutes Geschäft dabei machen, wenn sie immer und immer wieder auf die lange Bank geschoben wird. Wir werden uns schließlich eben doch entschließen müssen, anstoßendes Terrain zu erwerben und einen entsprechenden Anbau zu erstellen. Die Zeit der sonst schon sehr in Anspruch genommenen Beamten wird, wie der Herr Kollege Schmidt mit Recht hervorgehoben hat, gerade durch dieses unnütze Auf- und Ablaufen weiter belastet.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, ob nicht die Einrichtung eines Aufzugs im Hofe des Landgerichtsgebäudes möglich ist. Das würde den Dienst nicht bloß erleichtern, sondern auch verbilligen, denn es würde zweifellos einen Diener, der über kurz oder lang doch wieder notwendig werden wird, überflüssig machen.

Ich möchte dann auf einen Wunsch zurückkommen, den ich schon einmal vorgetragen habe. Er betrifft die Ausdehnung des Podiums im Strafkammersaal auch auf den Platz der Verteidiger. Der Herr Minister hat mir früher erwidert: der Verteidiger steht gewöhnlich nicht auf dem Podium. Das ist richtig. Nicht richtig oder nicht gewöhnlich ist aber der Zustand in Karlsruhe, daß nur der Verteidiger nicht auf dem Podium steht, während dies bei den Angeklagten tatsächlich der Fall ist, und insolge dessen, wenn der Verteidiger mit dem Angeklagten reden will oder umgekehrt, der Angeklagte, namentlich wenn er hoch gewachsen ist, sich herunterbeugen muß.

Wenn von Terminverlegungen die Rede ist, so möchte auch ich darauf hinweisen, daß die Anwälte hier die Schuld nicht trifft. Es ist ja klar, daß, wenn ein Termin in Aussicht steht, die Parteien nur zu leicht geneigt sind, zu meinen, daß man eben bis zu dem betr. Tag so gut wie nichts zu tun braucht; erst in den letzten Tagen gehen sie zu ihren Vertretern, es wird korrespondiert über Vergleiche und dergleichen, es werden Schriftsätze gewechselt und oft ist der Vertreter der Partei tatsächlich bis zur letzten Sekunde — ich rufe die Herren Kollegen im Hause dafür als Zeugen an — vollständig außer Stande, zu übersehen, ob es möglich sein wird, einen Termin wahrzunehmen oder nicht. Ich kam aber auch in dieser Beziehung — ich muß anerkennen, daß die Herren Richter ein großes Interesse daran haben, das rechtzeitig zu erfahren — nur auf das Telefon verweisen.

Der Herr Minister hat dann wiederholt erklärt, daß alles vonseiten der Regierung geschehen ist, um die Gerichte zu einer kulantem Behandlung der Parteien in Bezug auf die Ansetzung der Termine usw. zu veranlassen. Ich will nun einmal hier einen klassischen Fall vortragen, der mir passiert ist und der jeden von Ihnen vor Augen führen kann, mit was für Schwierigkeiten man eben doch immer und immer wieder zu kämpfen hat und daß manche Richter sich eben nicht entschließen können, über den Gerichtssaal hinauszublicken und sich vorzustellen, daß es auch noch außerhalb des Gerichtssaales Interessen gibt, die schließlich doch auch vom strengsten Richter berücksichtigt werden müssen, wenn nicht summum jus summa injuria werden soll. Auf den 15. Juli 1904, dem Tage, an welchem hier die Verfassungsänderung nachmittags endgültig beschossen worden ist, war ich morgens 11 Uhr mit meiner Partei auf das Landgericht Heidelberg vorgeladen und ich bin auch erschienen. Die Ladung auf 11 Uhr ließ mich erkennen, daß der Richter sich schon gesagt hatte, er wolle unsere Zeit nicht unnütz in Anspruch nehmen. Es wurde nun 11 Uhr, es wurde 12 Uhr, 1 Uhr und schließlich 1½ 2 Uhr; obgleich der Herr Vorsitzende sehen mußte, daß wir auf den Fall warten, hat er uns nicht aufgerufen. Um halb 2 Uhr habe ich nun gebeten, die Sache aufzurufen zu lassen. Es handelte sich um eine Ubertretung der Bauordnung, um eine ganz gleichgültige Sache. Ich habe nun gebeten, diesen Fall zu vertagen. Da will ich Ihnen das Protokoll über das Schicksal dieses Antrages gerade vorlesen: „Der Verteidiger beantragte die Vertagung der Verhandlung. Zur Begründung führt er an: „Um 4 Uhr heute Nachmittag finde eine öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer der Stände in Karlsruhe mit der Tagesordnung „Aenderung der Verfassung“



statt. Er müsse dieser Sitzung sowie einer auf halb 4 Uhr bestimmten Vorbesprechung seiner Fraktion anwohnen. Die Verhandlung werde voraussichtlich zwei Stunden dauern, weshalb es ihm ohne Aussetzung nicht möglich sei, rechtzeitig nach Karlsruhe zu kommen, da er nur noch den Zug 2 Uhr 26 Minuten ab hier benutzen könne und es jetzt schon 1 Uhr 45 Minuten sei." Der Vertreter der Großh. Staatsanwaltschaft erklärte, er trete dem Antrag nicht entgegen. Der Vorsitzende verkündete Gerichtsbeschluss nebst Gründen dahin: "Der Aussetzungsantrag wird abgelehnt. Ein gesetzlicher Grund für die Aussetzung liegt nicht vor. Die Sache ist schon wiederholt verlegt worden. Die Zeugen teilweise von auswärts sind erschienen, und zwar seit mehreren Stunden. Für Bestellung eines auswärtigen Anwalts als Verteidiger lag ein Grund nicht vor."

Ich glaube nun doch, daß es hier Sache der Justizverwaltung ist, sich die Frage vorzulegen, ob nicht von Verwaltungswegen aus den Gerichten nahegelegt werden könnte, daß Gründe dieser Art dann nicht schlüssig sind, wenn, wie hier, der betreffende kraft seiner Pflicht als Volksvertreter an einer öffentlichen Sitzung teilnehmen soll. Es gibt doch wirklich keinen Grund, um eine Vertagung abzulehnen, weil keine Notwendigkeit vorliege, einen auswärtigen Vertreter zu bestellen. Hierüber haben die Gerichte nicht zu entscheiden, da ja die Freizügigkeit der Rechtsanwälte im ganzen deutschen Reich durchgeführt ist und man doch nicht sagen kann, wenn wir nach Heidelberg kommen, wir seien Fremde, die als Feinde behandelt werden müssen, auf deren Interessen nicht die geringste Rücksicht genommen werden darf.

Ich glaube, daß hier der klassische Beweis erbracht ist, daß es unserer Justizverwaltung trotz des besten Willens und trotz mehrfach gegebener Zusagen in öffentlicher Kammer Sitzung nicht gelungen ist, Mittel und Wege zu finden, um unter den Richtern das nötige Verständnis für die Bedürfnisse der Parteien auch außerhalb des Gerichtssaals herbeizuführen. Wenn das nicht möglich ist, so möchte ich bitten, in Erwägung zu ziehen, ob nicht etwa ein Kursus eröffnet werden kann, zu dem die Richter vom Ministerium auf 14 Tage einberufen werden, und ihnen der Minister durch einen seiner Untergebenen Vorträge darüber halten läßt, auch mit anderen Interessen als denen innerhalb des Gerichtssaals sich zu befassen; denn was auf diese Weise im ganzen Land das Jahr hindurch für Schaden angerichtet wird, das glaubt man gar nicht. Der Betroffene fühlt sich verletzt und beraubt eines Rechtsmittels, auf das er Anspruch zu haben glaubt. Er erblickt darin eine Schädigung seiner Interessen, für die er eine Erklärung nicht findet, und so viel Selbstverleugnung können Sie uns auch nicht zumuten, daß wir den betreffenden Parteien gegenüber sagen, das ist vollständig in Ordnung. Auch wir können nur sagen, es ist ein Mißgriff des Beamten, der im Widerspruch steht mit dem, was seine vorgelegte Behörde auf ergangene Beschwerden schon öfter empfohlen hat. Wir sind dagegen vollständig machtlos, aber der Erfolg ist: Eine Erschütterung des Vertrauens und die Untergrabung des Credits, den der Richterstand und die Gerichte in Anspruch zu nehmen haben. Ich möchte deshalb den Herrn Minister bitten, aus diesem Falle Anlaß zu nehmen, die ihm geeignet erscheinenden Schritte zu tun.

Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Häbsch: Ich bin dem Herrn Abg. Fröhlich dankbar, daß er unseren öfteren Bitten, uns einzelne Fälle mitzuteilen, entsprochen hat. Ich kenne natürlich den Fall, den er besprochen hat, nicht aus den Akten, und muß sagen, wenn sich die Sache so verhalten hat — und ich zweifle natürlich an der Schilderung, die er gegeben hat, nicht — so würden

wir den Wunsch gehabt haben, es wäre dem Antrag an, Aussetzung der Verhandlung stattgegeben worden. Es ist übrigens das gute und ausschließliche Recht des Richters, hier seine Entscheidung zu treffen. Direkt eingzugreifen wären wir nicht in der Lage gewesen. Wir können aber, wenn wir auf solche Fälle aufmerksam gemacht werden, im einzelnen Falle uns die Akten kommen lassen, und unter Umständen durch geeignete Bemerkungen und Empfehlungen an die bezüglichen Gerichte eher Abhilfe schaffen, als durch allgemeine Weisungen, die, wie schon gesagt, immer die überwiegende Zahl der Gerichte zu Unrecht treffen. Im übrigen ist es sicher das ernste Bestreben der Gerichte — und ich muß sie hierwegen in Schutz nehmen — nach allen Seiten berechtigten Wünschen gerecht zu werden, soweit es die Durchführung der Tagesordnung eben gestattet.

Wenn der Herr Abg. Fröhlich in diesem einen Falle die Güte haben wollte, auch noch den Betreff anzugeben, so wären wir in der Lage, nochmals der Sache nachzugehen. Ich will nur wiederholen, daß der Weg, den Herr Fröhlich selbst angeregt hat, daß nämlich die Anwälte sich an den Vorstand der Anwaltskammer mit etwaigen Beschwerden wenden und durch diesen die Justizverwaltung in Kenntnis setzen, wohl auch geeignet wäre, den viel beklagten Mißständen, soweit sie als solche anerkannt werden, abzuwehren.

Zu Titel V Amtsgerichte Ziffer 1 Gehalte erhalten das Wort

Abg. Dr. Weygoldt (natl.): Ich bin ersucht worden, bei diesem Anlaß ein gutes Wort zugunsten des Amtsgerichtsgebäudes in Schopfheim einzulegen. Bei diesem Amtsgerichtsgebäude besteht der Mißstand, daß ein Raum fehlt, in dem sich die Zeugen und die Parteien aufhalten können. Bis zu dem Augenblick, wo sie vorgezogen werden, müssen sie sich deshalb in dem Gang unmittelbar vor der Wohnung des Oberamtsrichters aufhalten und, weil dieser Gang außerordentlich klein ist, zum Teil auf der Treppe stehen, bis sie an die Reihe kommen. Dieser Mißstand ist um so mehr unerwünscht, als die Leute mangels Fahrgelegenheit zwei und mehr Stunden zu Fuß gehen müssen, bis sie an den Sitz des Amtsgerichts gelangen, und daß sie hier längere Zeit auf der Treppe stehen müssen, bis ihr Fall endlich aufgerufen wird. Der Zustand ist der Regierung bekannt und es hat deshalb die Bevölkerung gehofft, daß in dem jetzigen Budget Mittel zur Abstellung dieses Mißstandes vorgesehen werden. Nachdem dies nicht geschehen ist, hofft die Bevölkerung, daß vielleicht in einem Nachtragsetat die Mittel vorgesehen werden können. Ich wäre dem Herrn Regierungskommissär sehr dankbar, wenn er in dieser Hinsicht eine wohlwollende Äußerung geben würde.

Geheimerat Becherer: Die Mißstände im Amtsgerichtsgebäude in Schopfheim sind, wie sie der Herr Abg. Weygoldt vorgetragen hat, bereits im vorigen Landtag gelegentlich der Bewilligung der Mittel für den Ankauf des alten Forsthauses erörtert und regierungsseitig auch anerkannt worden. Inzwischen hat die Erwerbung des alten Forsthauses, das unmittelbar beim Amtsgerichtsgebäude liegt, stattgefunden und das Ministerium beabsichtigt, hier einen Neubau in mäßigem Umfang zu erstellen, der in seinem ersten Stock einen Schöffengerichtssaal, ein Beratungszimmer, ein Zeugen- und Wartezimmer enthalten, und der in seinem zweiten Stock die Bestimmung enthalten soll, die in Schopfheim befindlichen beiden Notariate unterzubringen. Es liegt dem Ministerium ein Kostenvoranschlag vor, der sich auf 60 000 Mark bezieht, es würde sich also um eine ver-



hältnismäßig kleine Summe handeln, die um so weniger ins Gewicht fallen würde, wenn man bedenkt, daß die beiden Notariate, die jetzt mietweise anderwärts untergebracht sind, in dieses Gebäude verlegt werden könnten, wodurch ein beträchtlicher Betrag an Mietzinsen wegfallen würde. Wir bedauern sehr, daß es uns nicht möglich war, schon in diesem Budget eine Forderung einzubringen, wir hoffen aber, daß bei gegebener Zeit die Möglichkeit sich bieten wird.

Ich möchte dann diese Gelegenheit benützen, um auf die Beschwerden und auf die Hervorhebung von Mängeln an Gerichtsgebäuden und auf die Wünsche von Besserungseinrichtungen zurückzukommen, die im Lauf der Debatte von verschiedenen Seiten vorgebracht worden sind.

Zunächst hat der Herr Abg. Benedey die Konstanzer Gerichtsgebäude in seine Erörterung einbezogen, und von dem Landgericht dargelegt, daß es überhaupt an zweckmäßigen Räumen fehle, daß manche Räume gar nicht vorhanden sind, und daß auch die Treppe im Hause zu wünschen übrig lasse. Es ist schon früher vom Regierungsrath aus bemerkt worden, daß ein Projekt in Aussicht genommen sei, einen Erweiterungsbau, der in der gleichen Flucht des alten Gebäudes sich erstrecken sollte, auszuführen. Allein bedauerlicherweise war es dem Ministerium nicht möglich, für diesen, allerdings dringlichen Zweck, Mittel einzustellen. Das Ministerium wird aber die Angelegenheit im Auge behalten und auch hier zur gegebenen Zeit die nötigen Anforderungen stellen.

Der Herr Abg. Benedey hat sodann den Mangel an Räumen im Amtsgerichtsgebäude Konstanz beklagt. Diese Aussage ist durchaus zutreffend. Es ist das dadurch hervorgerufen, daß man dem Untersuchungsrichter, der im Landgericht keinen Platz finden konnte, 2 Zimmer einzuräumen hatte, und daß eine Rückverlegung in das Landgericht aus den angegebenen Gründen, wegen des großen Mangels an Räumen in letzterem, nicht möglich ist. Es sind jedoch in letzter Zeit einleitende Schritte geschehen, um dem Mangel abzuhelfen, und zwar soll die Abhilfe dadurch geschehen, daß die Wohnung des Amtsgerichtsdieners eingezogen wird und die freierwerdenden Räume dem Amtsgericht zugewiesen werden.

Darüber, ob dem Diener außerhalb des Gebäudes eine Wohnung zu mieten sein wird, oder ob die Wohnung in den 3. Stock gelegt werden soll, wo z. Bt. die beiden Notariate untergebracht sind, darüber ist noch keine Entscheidung ergangen. Ich glaube aber versichern zu können, daß die Angelegenheit im Laufe dieses Sommers ihre Erledigung finden wird.

Was das Amtsgefängnis daselbst betrifft, das auch in verschiedenen Beziehungen von dem Herrn Abg. Benedey bemängelt wurde, so möchte ich bemerken, daß im vorvorigen Budget eine wesentliche Verbesserung der sanitären Verhältnissen durchgeführt worden ist. Die Aborte wurden aus dem Haus in den Anbau verlegt, und es ist dadurch möglich geworden, daß auch beispielsweise ein Baderraum für die Gefangenen, der bis jetzt in der Waschküche war, in das Haus selber verlegt wurde. Bei Gelegenheit dieser baulichen Veränderungen wird auch die Gasbeleuchtung im Gefängnis eingeführt werden, und zwar nicht nur in den Gängen und dem Treppenhause, sondern in den Zellen selbst. Ich möchte in dieser Beziehung den Herrn Abgeordneten auf Ziffer 10 der Anlage 6 zum Bericht der Kommission verweisen, wo ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Gasbeleuchtungsanlage auch in den Zellen eingeführt werden soll.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit diejenigen Herren Redner, die für die Einführung der Beleuchtung in den Zellen plädiert haben, darauf aufmerksam machen, daß

sie in der oben genannten Anlage eine Reihe von Gefängnissen finden werden, in denen teils Gas teils elektrische Beleuchtung zur Einführung kommen soll. Ich möchte auf Ziffer 6 Abteilung A, Ziffer 7, 11, 14, 17 und 18 verweisen. Sie sehen daraus, daß ein ernstlicher Anfang gemacht wird, um den Wünschen, die in diesem Hause von vielen Seiten zur Sprache gekommen und, nachzukommen.

Der Herr Abg. Kopf hat sodann die baulichen Verhältnisse im Land- und Amtsgerichtsgebäude in Freiburg zur Sprache gebracht. Er hat dabei betont, daß, soweit das Landgericht in Frage kommt, die Verhältnisse noch leidlich und zureichend seien. Das ist an sich vollständig richtig und ich muß gestehen, daß z. Bt. bei Verteilung der Räume das Amtsgericht etwas stiefmütterlich behandelt wurde. Es ist zwar in den letzten zwei Jahren eine wesentliche Verbesserung dadurch zu Stande gekommen, daß die frühere Holzremise, die unter dem Schwurgerichtssaal lag, zu einem stattlichen Registraturraum umgewandelt wurde. Wenn der Herr Abgeordnete gehört haben will — und was er gehört hat, ist richtig — daß nun in diesem Registraturraum wieder etwas anderes eingerichtet werden sollte, was mit der Registratur nicht in Zusammenhang stände, so will ich nur bemerken, daß es sich um eine Einrichtung von 3 bis 4 Plätzen für die Maschinenschreiberei handelt, die längs der Fensterreihe eingerichtet werden sollen. Dadurch wird die Registratur in ihrem Zweck keineswegs beeinträchtigt, es wird nur nötig, daß die Registraturgestelle um 2 Meter zurückversetzt werden. Es bleibt aber noch soviel Raum, daß, wie ich bereits bemerkt habe, eine Beeinträchtigung der Registratur nicht zu befürchten ist.

Der Herr Abg. Kopf war dann noch der Meinung, man solle die Beleuchtung des Korridors im unteren Stock dadurch verbessern, daß man den Gang bis vorn an die Straße führe. Das ist technisch wohl durchführbar, würde aber im Gefolge haben, daß ein Zimmer kassiert und zu dem bestehenden Mangel noch ein weiterer hinzukommen würde. Es sind auch hier Schritte eingeleitet, um von dem Landgericht einen oder den anderen Raum zu bekommen, der dem Amtsgericht zugewiesen würde.

Was die Hauptmängel betrifft, den Mangel eines geeigneten Schöffensaales, die Beschaffung eines besonderen Beratungszimmers, eines Zeugen- und Dienerzimmers, woran es in Freiburg fehlt, so können diese großen Mängel nur dadurch gehoben werden, daß man den schon früher gehegten Gedanken eines Erweiterungsbauens in Betracht zieht. Es wird diese Erweiterung auf justiz-äranischem Eigentum, ohne Erwerbung eines weiteren Platzes, aber nur mit Aufbietung größerer Mittel geschehen können; das Justizministerium ist auch hier in der Lage, zu bedauern, daß z. Bt. eben Mittel für derartige Zwecke nicht eingestellt werden können.

Der Herr Abg. Kopf hat sodann den Mangel an Einrichtungsgegenständen beklagt. Es wäre zweckmäßiger gewesen, wenn er diese Klage nicht hier im Hause vorgebracht, sondern sich persönlich oder durch eine Mittelsperson an den Amtsgerichtsvorstand gewendet hätte, dem es obgelegen hätte, seine Anträge bei dem Ministerium oder Verwaltungshof zu stellen. Derartige Anträge sind weder von dem Verwaltungshof noch von dem Ministerium jeweils abgelehnt worden, selbst dann nicht, wenn die im Budget vorgesehenen Mittel dadurch eine Ueberschreitung erfahren haben.

Der Herr Abg. Kopf hat dann noch geklagt, daß man vielfach die Wahrnehmung mache, daß die Zeugenzimmer nicht geheizt seien. Das habe ich selbst schon oft beobachtet. Es liegt hier eine Nachlässigkeit des Amtsgerichtsdieners vor, die abzustellen, Sache des dienst-aufsichtsführenden Beamten ist. Derartige Dinge können



vom Ministerium aus nicht geregelt werden; es ist, wenn derartige Klagen vorliegen, viel besser, man wendet sich gleich an den betr. Amtsgerichtsvorstand.

Der Herr Abg. Gierich hat sodann die Verhältnisse des Amtsgerichtsgebäudes in Eitlingen zur Sprache gebracht. Es ist ja richtig, daß das ein alter Bau ist, er hat schon verschiedene Verwendung gehabt, früher war sogar einmal ein Spital in demselben. Die Verhältnisse sind aber nicht so schlimm, wie es den Anschein hat nach den Mitteilungen des Herrn Abg., und das Justizministerium könnte sich beglückwünschen, wenn anderweit keine schlimmeren Mißstände obwalten würden. Das Angeregte wird ja alles zur Durchführung kommen, und ich möchte den Herrn Abg. Gierich, sowohl was das Amtsgerichtsgebäude, als auch den alten Teil des Gefängnisses betrifft, auf Ziffer 18 der vorhin genannten Anlage, respektive auf deren Ziffer 19 verweisen und dann, soweit das Gefängnis in Frage kommt, auf beide Ziffern, und ich möchte nur bemerken, daß hier Verbesserungen im Betrag bis zu 6000 Mark vorgesehen sind (Zuruf des Abg. Gierich: das ist ja anerkannt — aber es reicht nicht aus! Heiterkeit). Ja, das wollen wir erst einmal bei der Ausführung sehen. Auf einen Neubau kann der Herr Oberamtsrichter in Eitlingen, der Ihnen das ja gesagt hat, nicht rechnen, das will ich im Voraus mitteilen.

Es ist sodann von dem Herrn Abg. Görlacher die Frage der Errichtung eines Landgerichts in Willingen vorgebracht worden, die ja auch von seinem Vorgänger, dem früheren Vertreter des Bezirks in diesem Hohen Hause mehrfach vorgebracht worden ist. Ich will auf diese Frage mich nicht näher einlassen, und mich nur äußern, soweit die baulichen Verhältnisse in Betracht kommen. Das Gebäude ist gegen Ende der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zum Zwecke der Errichtung eines Bezirksstrafgerichtes erstellt worden. Das Gebäude macht von außen einen stattlichen Eindruck, es hat auch ziemlich viel Räume, es würde aber, selbst wenn man die jetzt in ihm befindliche Notariate herausnehmen und die Dienstwohnung des Herrn Amtsgerichtsvorstandes einziehen würde, doch nicht reichen, um ein Landgericht und eine Staatsanwaltschaft aufzunehmen. Die Justizverwaltung würde jedenfalls große Bedenken haben, nochmals das Gemälde von Heidelberg zu wiederholen, bei dem sich gezeigt hat, daß man sechs Jahre nach der Errichtung des Landgerichtes zu einem Ergänzungsbau hat schreiten müssen.

Der Herr Abg. Görlacher hat sodann vorgebracht, daß ein Wartezimmer vermisst würde. Ich bin seit zwei Jahren nicht mehr in Willingen gewesen, aber damals war sowohl im ersten Stock als auch im zweiten ein Wartezimmer. Es scheint also, daß bezüglich des Zimmers im ersten Stock eine Aenderung vorgenommen worden ist, indem es jetzt zu anderen Zwecken benützt wird.

Nun noch ein Wort zur Frage des Neubaus eines Gerichtsgebäudes in Offenburg. Die Bedürfnisfrage ist ja schon früher erörtert, das Bedürfnis ist schon früher in diesem Hohen Hause als vorhanden zum Ausdruck gebracht und auch vom Ministerium anerkannt worden. Der Herr Abg. Muser hat ja auch nur eine Auskunft über den dermaligen Stand der Sache gewünscht.

Ich kann Ihnen mitteilen, daß im Laufe des vorigen Sommers eine Kommission in Offenburg war, die eine Reihe von Baupläzen — und zwar eine größere Zahl, gegen ein Duzend beichtigt hat; unter diesen sind von der Kommission drei Plätze als für den vorliegenden Zweck geeignete anerkannt worden. Aber die Eigentümer dieser Plätze haben außerordentlich hohe Anforderungen gestellt. Es hat sich da wieder die Erscheinung gezeigt, daß überall da, wo der Staat etwas zu erwerben wünscht, man mit dem Preis nicht hoch genug gehen zu können

glaubt. Glücklicherweise sind wir in diesem Fall in der Lage, eine Wahl zwischen drei Plätzen treffen zu können, insofern alle drei Plätze eine gute Lage haben, nicht zu weit entfernt von der Mitte der Stadt und auch nicht zu weit entfernt von Bahnhof und Gefängnis liegen. Wir haben in den letzten Tagen die Verhandlungen, und zwar mit der Absicht wieder aufgenommen, einen Versuch zu machen, ob die Eigentümer nicht bereit wären, sich mit einem mäßigen Preis zu begnügen. Bis zur Stunde haben wir vom Resultat dieses Versuches noch keine Kenntnis erhalten. Ich muß aber beifügen, mag der Versuch nun ausfallen wie er will, so ist es immerhin zweifelhaft, ob in dem diesjährigen Budget, resp. in einem Nachtrag zu demselben, eine Rate für die Erwerbung des Platzes wird eingestellt werden können. Ich möchte also nur beifügen, daß wir zunächst abwarten wollen, wie sich die Preisfrage für den einen oder andern Bauplatz in Offenburg gestalten werde.

Der Herr Abg. Fröhlich hat dann noch dargelegt, welche Mißstände bezüglich der baulichen Einrichtung des Landgerichtsdahier beständen. Unsere Bemühungen, ein für die Erweiterung des Landgerichts- oder Amtsgerichtsbaues vortrefflich gelegenes Haus zu erwerben, sind bisher leider erfolglos geblieben; wir geben aber unsere Bemühungen nicht auf, das betr. Haus zu erwerben, mit dem dann allen Mißständen im Landgericht und Amtsgericht abgeholfen werden könnte. Es muß also noch dahingestellt bleiben, ob nicht der betr. Eigentümer nicht doch schließlich sich herbeiläßt, das Haus der Justizverwaltung abzutreten. Zunächst haben wir nun in Aussicht genommen, in einem Nachbarhaus, das nicht zu weit vom Landgericht entfernt ist, zwei Stockwerke zu mieten, in denen jedenfalls eine ganze Abteilung des Gerichtes untergebracht werden kann, und wir hoffen, so wenigstens den Mißständen, die von mehreren Seiten des Hauses beklagt wurden, abzuwehren.

Was die Unzuträglichkeiten des Podiums im Strafammeraal anbetrifft, so wird das Justizministerium die Frage prüfen und, wenn wirklich hier ein Mißstand vorliegt, auch Abhilfe treffen.

Präsident Dr. Wilkens: Der Herr Regierungskommissär hat eine Anzahl von Gebäuden zur Sprache gebracht, die nicht Amtsgerichtsgebäude sind, es war insbesondere wiederholt von Landgerichtsgebäuden die Rede. Ich setze deshalb das Einverständnis des Hauses voraus, daß, wenn der eine oder andere der Herren Abgeordneten noch zu diesem oder jenem von dem Herrn Regierungskommissär erwähnten Landgerichtsgebäude sprechen will, ich ihm bei dem Titel „Amtsgerichte“ dazu das Wort erteile.

Abg. Jhrig (Dem.): Ich folge einem Wunsche aus meinem Wahlkreis, wenn ich hier eine Anfrage an die Großh. Regierung dahin richte, wie weit das Projekt der Errichtung eines Amtsgerichtsgebäudes und Amtsgefängnisses in Schwetzingen gebiethen ist.

Das dortige Amtsgefängnis ist so nahe an den Bahnhöfen angebaut, daß die Bahnverwaltung dort erhebliche Schwierigkeiten hat, und daß die Betriebssicherheit darunter leidet. Es ist schon vorgekommen, wie ich höre, daß dort durch die Mauer des Amtsgefängnisses Maschinen in den Gefängnishof hineingefahren sind; die Situation wird jetzt noch dadurch verschlimmert, daß nicht nur die Bahnlinie von Heidelberg herüber in unmittelbarer Nähe einmündet, sondern daß jetzt auch die Schienenstränge, welche von dem neuen Rangierbahnhof herüberführen, dort eingeführt werden sollen.

Es ist im Interesse des reisenden Publikums sowohl, als der Beamten, die alle dort zu tun haben, dringend erwünscht, daß hier durch eine Verbreiterung des Raumes



vor dem Bahngelände Platz für die nötigen Gleise geschaffen wird, daß die Betriebsicherheit nicht nothleidet, also eine Verbreiterung durch Beseitigung des hier so nahe liegenden Gefängnisbaues. Nun hat die Großh. Regierung diese Mißstände erkannt. Sie hat schon vor zwei Jahren sich bemüht, Gelände, das etwas davon abgelegen ist, zu erwerben, um dort ein neues Gebäude zu erstellen.

Ebenfalls Schwierigkeiten, wenn auch anderer Art, hat es mit dem Amtsgerichtsgebäude dort. Der jetzige Amtsgerichtsbau steht auf der entgegengesetzten Seite der Stadt, in einem Winkel, muß man sagen, hinter dem Schloß. Das Gebäude ist ein sehr altes, außen wie innen sehr wenig erhalten, und wenn es fernerhin benützt werden soll, muß es in einen anderen Zustand gebracht werden, es müssen ganz erhebliche Mittel hineingesteckt werden, ein durchgreifender Umbau ist dann eben nötig. Nun hat man auch seitens der Regierung an diesen Mißstand gedacht und hat das für das Gefängnis zu erwerbende Gelände etwas größer genommen, um auf dem neuen Platz auch ein neues Amtsgericht erstellen zu können. Es haben sich dann seinerzeit Schwierigkeiten ergeben; ein Teil der Einwohner wünschte, daß das Amtsgerichtsgebäude in der Innenstadt verbleiben sollte, und die leidige Platzfrage hat es dahin gebracht, daß das Angebot des Geländes teilweise wieder zurückgezogen wurde. So hatte die Regierung kein Gelände zur Verfügung, konnte keinen Antrag an den Landtag stellen, und so ist das Projekt etwas hinausgeschoben worden.

Da nun aber das Bedürfnis, was das Amtsgefängnis und den Platz dort betrifft, sich heute noch gesteigert hat, und da die Räumlichkeiten im Amtsgericht nicht mehr genügen, ein kostspieliger Umbau sonst vorgenommen werden muß, das Bedürfnis nach einem neuen Gebäude also nach zwei Jahren sich nur noch verstärkt hat, so war zu erwarten, daß eine Forderung im Budget erscheine, daß die Großh. Regierung an das Projekt herantreten wolle. Das ist nicht geschehen. Ich möchte mir nun die Anfrage an die Großh. Regierung erlauben, ob sie in nächster Zeit wieder auf das Projekt zurückkommen will, ob sie vielleicht noch in einem Nachtragsetat die entsprechende Summe hier anfordern will. Jedenfalls kann ich sie versichern, daß, wenn sie wieder an diese Frage herantritt, sie seitens der Gemeindeverwaltung sowohl als der Einwohner das weitgehendste Entgegenkommen, was die Platzfrage und das nötige Gelände betrifft, finden wird.

Abg. S ä n g e r (natl.): Ich habe bezüglich der Tätigkeit der Amtsgerichte, soweit sie als Registergerichte für Genossenschaften, insbesondere für landwirtschaftliche Genossenschaften in Betracht kommen, einige Wünsche vorzutragen. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat sich in den letzten Jahren in erfreulicher und ungeahnter Weise entwickelt, und noch erfreulicher ist, daß immer mehr landwirtschaftliche Genossenschaften sich zum Genossenschaftsregister eintragen lassen. Die Großh. Regierung hat in sehr dankenswerter Weise diese Bestrebungen unterstützt, indem sie zum Teil wenigstens, die Eintragskosten den Genossenschaften ersetzt hat.

Wir haben in Baden zur Zeit an landwirtschaftlichen Konsumvereinen 560, darunter 310 eingetragene Genossenschaften, also etwas über die Hälfte. Die meisten Registergerichte sind den Genossenschaften gegenüber sehr entgegenkommend. Bei einigen aber werden immer noch im Verkehr unnötige Schreibereien verlangt und vor allem unnötige Kosten verursacht. Die Vorstände dieser Genossenschaften sind meistens Männer, die die Sache unentgeltlich, ehrenamtlich führen oder nur ganz kleine Vergütungen erhalten; und wenn sie dann von den

Amtsgerichten immer wieder belästigt werden, sehr oft unter sofortiger Strafanordnung, werden die Leute eingeschüchtert, sie treten häufig zurück von der Leitung der Genossenschaften, und es ist dann die Existenz der Genossenschaften in Frage gestellt.

Auch wird der Erlaß vom 26. September 1884, die Kosten betr., von einigen Amtsgerichten noch nicht genügend beachtet. Den Gerichtsbeamten, den Richtern und Gerichtsschreibern ist ein Teil der von den Genossenschaften aufgewendeten Gelder zur Verfügung überlassen, indem ihnen die Verpflichtung auferlegt ist, über gewisse, im Gesetz näher bezeichnete Eintragungen, die im Genossenschaftsregister vorzunehmen sind, Bekanntmachungen in den dazu bestimmten Blättern auf Kosten der Genossenschaften zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungen müssen alle im „Deutschen Reichsanzeiger“ erfolgen. Was zu veröffentlichen und was nicht zu veröffentlichen ist, ist allerdings im Gesetz vorgeschrieben; aber die Form der Bekanntmachung ist ganz und gar in das Belieben der betreffenden Beamten gestellt. Gerade diese Form kann viel oder wenig Kosten verursachen. Da aber die Genossenschaften die gerichtlichen Bekanntmachungen selbst bezahlen müssen, sollten sie voraussetzen dürfen, daß die Gerichtsbeamten sparsam sind und die Form so gestalten, daß möglichst wenig Worte und Zeilen gebraucht werden. In dieser Voraussetzung werden sie aber häufig enttäuscht. Mit vielen überflüssigen Absätzen, abgebrochenen Zeilen, mit langstieligen Redewendungen usw. wird noch immer operiert, und es entsteht auch da zuweilen das Juristendeutsch, von dem in den letzten Tagen im hohen Hause so viel die Rede war, und es entstehen auch für kleine Genossenschaften Kosten von 20 bis 25 M., während im andern Fall 10 bis 12 M. genügen würden.

Besonders das Amtsgericht Pforzheim erfreut sich bei den im dortigen Bezirk bestehenden Genossenschaften eines ganz heillosen Respektes. Unter anderm ist dort verlangt worden, daß die Firmenbezeichnung nicht etwa lauten darf: e. G. m. b. H., d. h. eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, sondern es ist verlangt worden, daß die Genossenschaftsbezeichnung den vollen Wortlaut enthalten müsse. Nun haben die Genossenschaften gewöhnlich billige Gummistempel, und es entspricht gewiß dem Sinne des Gesetzes, wenn diese Gummistempel zugelassen werden, natürlich mit den Unterschriften der Vorstandsmitglieder.

Seit einigen Jahren sind es auch die Amtsgerichte Heidelberg und Mannheim, die durch regelmäßige Verfügungen die Genossenschaften anhalten, die Protokolle einzusenden bzw. mitzuteilen, ob in der Zusammensetzung des Vorstandes Änderungen stattgefunden haben. § 28 des Genossenschaftsgesetzes geht nicht so weit wie die Amtsgerichte. Wenn die Amtsgerichte verlangen, daß auch bei Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern, also bei keiner A e n d e r u n g in der Zusammensetzung des Vorstandes, Anzeigen eintreten sollen, so tun sie damit etwas, was dem Sinne des § 28 nicht entspricht. Sie verlangen dann allerdings keine Anzeige, sondern nur eine formlose Mitteilung. Das ist natürlich den Vorständen der Genossenschaften einerlei, ob sie eine Anzeige oder eine formlose Mitteilung machen müssen. § 28 verlangt aber nur eine Anzeige, wenn A e n d e r u n g e n im Vorstand vorgefallen sind.

Dann wird von einigen Amtsgerichten die Einsendung der Bilanz viel zu früh verlangt. § 33 des Genossenschaftsgesetzes sagt, daß die Bilanz spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Amtsgericht einzureichen ist. Ich habe aber hier von einem Amtsgericht die Auflage vom 21. Juni: „Sie erhalten damit die Auflage, sofort die Veröffentlichung der Bilanz und der Mitgliederbewegung einzureichen.“ Das Ge-



schäfts-jahr dieser Genossenschaft läuft aber erst mit dem 30. Juni ab. Also neun Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres verlangt das Amtsgericht schon die Veröffentlichung der Bilanz, während die Genossenschaft laut Genossenschaftsgesetz noch sechs Monate später dazu Zeit hat. Von einem andern badischen Amtsgericht wird am 11. Mai die als baldige Einsendung verlangt und zum Schluß heißt es: „Wir erwarten in Zukunft die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, ansonst wir strafend einschreiten müssen“; also am 11. Mai, während die sechsmonatliche Frist am 30. Juni abläuft, denn diese Genossenschaft hat ihr Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfallend.

Ein anderes Amtsgericht verlangt sogar schon am 21. März ein Exemplar derjenigen Zeitung, in dem die Bilanz und die Mitgliederbewegung veröffentlicht worden sind, die Genossenschaft hat also Zeit bis zum 30. Juni und am 21. März verlangt schon die Gerichtsschreiberei des Großh. Amtsgerichts die Veröffentlichung.

Aber noch etwas anderes möchte ich zur Sprache bringen, und zwar etwas auch mit dem Genossenschaftswesen zusammenhängendes. Wenn Schwierigkeiten gemacht werden und dadurch die Gefahr heraufbeschworen wird, daß freie Vereinigungen sich ernstlich besinnen, ehe sie sich in das Vereinsregister aufnehmen lassen, was doch zu begrüßen wäre, so ist das ein Fehler. Auf der andern Seite wird von einem Amtsgericht von einer Genossenschaft, und zwar von einer Molkereigenossenschaft, der Versuch gemacht, durch Zwang diese Molkerei zur Eintragung zu bewegen. Wir haben ja in Baden gegenwärtig über 100 Molkereigenossenschaften. Sie wirken sehr segensreich und auch diesen Produktionsgenossenschaften sollte man meines Erachtens keine Schwierigkeiten nach der Richtung machen, auch die freien Vereinigungen arbeiten recht gut. Dieses Amtsgericht hat nun verlangt, resp. der Molkerei aufgegeben, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 20 M. gegen jeden Beteiligten, das wäre bei hundert Mitgliedern eine ganz schöne Summe, sich nicht etwa ins Genossenschaftsregister eintragen, sondern als offene Handelsgesellschaft entsprechend dem § 105 und 108 des Handelsgesetzbuchs bis zum 31. Januar sich in das Handelsregister aufnehmen zu lassen. Die Zivilkammer hat allerdings dann sofort diesen Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben. Im Interesse einer geordneten Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens sollte man doch erwarten, daß nicht immer hindernd, sondern fördernd in diese Bestrebungen eingegriffen würde. Das Genossenschaftswesen, ethische und wirtschaftliche Ziele verfolgend, ist eines der edelsten und besten Mittel den Wohlstand unserer Landwirtschaft treibenden Bevölkerung zu heben und damit auch das Wohl des Vaterlandes zu fördern.

Geb. Rat **Becherer**: Der Herr Abg. Jhrig hat bei den Gerichtsbauten die Verhältnisse in Schwellingen zur Sprache gebracht. Ich kann nur erklären, daß das Justizministerium schon im vorigen Landtag die ernsthafte Absicht gehabt und auch Verhandlungen eingeleitet hat, die dem Abschluß nahestanden, eine Gelände zu erwerben, auf dem ein Amtsgericht und Amtsgefängnis erstellt werden sollte. Allein die Absichten des Ministeriums sind durch verschiedene Machinationen in Schwellingen selbst zu nichte gemacht worden. Es waren, wie uns berichtet wurde, namentlich eine Anzahl von Wirten, die es nicht gern gesehen haben, daß die Gerichtsgebäude außerhalb der Stadt jenseits des Bahnhofes gelegt würden. Diese haben gewünscht, man solle die betr. Gebäude innerhalb des Ortes errichten. Wir sind nicht Eigentümer des Amtsgerichtsgebäudes in Schwellingen, sondern bei der Generalintendantur in Miete; die uns das sogenannte Gesandtenhaus gegen einen mäßigen Mietzins überlassen hat. Was das Gefängnis

betrifft, so steht dasselbe unmittelbar an den Gleisen der Eisenbahn. Die Generaldirektion hat uns gegenüber erklärt, sie könne eine bestimmte Zulage, daß sie das Gefängnis übernehme, noch nicht geben, da noch keine Entschliebung ergangen sei, ob der Verkehr überhaupt in Schwellingen konzentriert werde oder in Mannheim. Wir müssen also mit der Verlegung des Gefängnisses abwarten, bis wir die Entscheidung der Generaldirektion haben, daß sie uns das Gebäude abkauft.

Was das Amtsgerichtsgebäude selbst betrifft, so hat es Räume genug, und es bedarf nur einiger Reparaturen, zu deren Tragung allerdings der Mieter verpflichtet ist. Es ist auch in dem Verzeichnis der größeren baulichen Herstellungen für diese Reparaturen ein größerer Betrag vorgesehen, um wenigstens die Wohnung in dem Gebäude wieder herzustellen, sobald die Miete, die wir andererseits zu zahlen haben, in Wegfall kommt. Wenn aber der Herr Abg. Jhrig glaubt, man sollte in dieser Sache noch einen Nachtrag bringen, so kann ich dem erwidern, daß er darauf auf keinen Fall rechnen kann. Es würden, abgesehen von dem Bauplatz größere Summen anzuverlangen sein, wozu der Staat zunächst kein Geld hat.

Geb. Oberregierungsrat **Buch**: Der Herr Abg. Sängler hat die Aufmerksamkeit der Regierung auf Mängel hinsichtlich der Tätigkeit der Registergerichte in Ansehung des Genossenschaftswesens, insbesondere des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens gelenkt. Ich darf wohl versichern, daß die Regierung keineswegs die hohe wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Genossenschaftswesens irgendwie unterschätzt. Im Gegenteil; ich kann erwähnen, daß wir jeweils solchen Beschwerden, wenn sie in allgemeiner, zusammenfassender Weise von dem Vorstande des Verbandes vorgebracht wurden, nachgegangen sind, und auch Anlaß genommen haben, allgemeine Erlasse in der Richtung dieser Wünsche zu hinauszugeben. Die heutigen Beschwerden des Herrn Abgeordneten berühren so viele einzelne Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der sonstigen Vorschriften über die Formalitäten, welche die Registergerichte einzuhalten und zu kontrollieren haben, daß ich auf diese Einzelheiten nicht eingehen kann. Ich möchte nur erinnern, daß es sich für die Amtsgerichte hier nicht um ein Gebiet der Justizverwaltung handelt, sondern um ein Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und daß auf diesem Gebiete die Registergerichte auch selbständig sind und selbständig Entscheidungen treffen, die auf dem geordneten, gesetzlichen Instanzenzug durch die Landgerichte nachgeprüft werden können. Wir sind also nicht in der Lage, unmittelbar bei einzelnen Beschwerden einzugreifen, sondern wir können im Wege der Dienstaufsicht empfehlen, unnötige Schreibereien und allzu ängstlichen Formalismus zu vermeiden. Wenn nun dieses oder jenes Amtsgericht in seiner Ratserteilung etwas weiter gegangen ist, und es vielleicht einer eingetragenen Genossenschaft aus Rechtsgründen eine andere handelsrechtliche Form der Affozierung vorgeschlagen hat, so glaube ich nicht, daß man das gerade als Formalismus auslegen kann, sondern der Rat wird wohl aus dem Wunsche hervorgegangen sein, ratend und helfend beizustehen.

Abg. **Duenzer** (nat.): Sie erinnern sich vielleicht, daß früher wiederholt und zum letztenmal erst vor zwei Jahren hier die Frage nach der Errichtung eines Amtsgerichtes in Neckargemünd erhoben worden ist. Der Umstand, daß keine besondere Petition deshalb eingereicht worden ist, kann nicht als ein Beweis dafür dienen, daß der Wunsch nicht mehr gehegt wird; im Gegenteil derselbe ist heute so groß und stark als früher. Ich möchte mir an das Großh. Justizministerium die Anfrage er-



lauben, ob während der letzten zwei Jahre die Frage nach der Errichtung eines solchen Gerichts in Neckargemünd in Erwägung gezogen worden ist und ob Aussicht besteht, daß bald, oder in einer absehbaren Zeit, an die Errichtung eines solchen herangetreten werden kann.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch: Ich kann dem Herrn Abg. Quenzer darauf nur erwidern, daß die Frage der Errichtung eines Amtsgerichts in Neckargemünd nicht im letzten Landtag, sondern im vorletzten Landtag wiederum zur Sprache gekommen ist, und daß dieselben Gründe, die schon früher dafür sprachen, einem solchen Wunsch nicht zu entsprechen, damals auch anerkannt wurden. Diese Gründe liegen auch heute noch vor. Der Hauptgrund, der, abgesehen von der finanziellen Frage, der Errichtung eines Amtsgerichts Neckargemünd im Wege steht, ist der, daß sich nicht eine genügende Anzahl von Gemeinden finden lassen wird, die zu einem Amtsgericht Neckargemünd vereinigt werden können. Die damals in Frage kommenden Gemeinden haben überwiegend erklärt, sie wollten nach Heidelberg und nicht nach Neckargemünd. Auch wäre nach dem ganzen Geschäftsstand, der sich für ein solches Amtsgericht ergeben würde, die Errichtung eines solchen nicht gerechtfertigt. Es wird vom Amtsgericht Heidelberg aus in Neckargemünd ein regelmäßiger Amtstag abgehalten; früher waren es sogar zwei, einen ließ man aber eingehen, weil beide Tage nicht genügend besucht worden sind, — und ich muß feststellen, daß auch der jetzige Amtstag nicht sehr frequentiert wird, sondern daß die Rechtssuchenden es meistens vorziehen, besonders in Anwaltsprozessen, nach Heidelberg zu gehen.

Eine Aussicht für Neckargemünd, in absehbarer Zeit ein Amtsgericht zu erhalten, besteht also nicht.

Abg. Nebmann (nat): Es haben sich in den letzten Jahren in den Randgebieten der Justizverwaltung Organisationen gebildet, die unter dem Namen der Rechtsauskunftsstellen ihre Tätigkeit entfaltet haben. Es ist schon von dem Herrn Minister hervorgehoben worden, daß die Gerichte, insbesondere auch die Amtsgerichte, angewiesen sind, dem Publikum durch Rechtsauskunftsstellen auf jede mögliche Weise entgegenzukommen, und wir möchten hoffen und wünschen, daß diese segensreiche Tätigkeit der Gerichte auch in Zukunft ihre Wirkung entfalten möge.

Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß eine Anzahl privater Rechtsauskunftsstellen sich gebildet haben. Der Herr Abg. Obkircher hat in der gestrigen Sitzung einiges darüber gesprochen. Es ist früher schon hingewiesen worden auf die von katholischer Seite errichteten Volksbureaus, auf die von sozialdemokratischer Seite in den Arbeitersekretariaten entfaltete Tätigkeit. Es ist also in der Tat ein Bedürfnis vorhanden, nach vorbeugender Tätigkeit auch außerhalb der eigentlichen Gerichtstätigkeit.

Ich möchte nun dieses Bild vervollständigen dadurch, daß ich hinweise auf die Rechtsauskunftsstellen, die in den letzten Jahren von Seiten der Frauen eingerichtet worden sind. Es sind deren im Deutschen Reich jetzt schon über 60, und in unserm Lande bestehen in allen größeren Städten derartige Rechtsauskunftsstellen. Sie stehen auf interkonfessionellem Boden, nehmen keinerlei Rücksicht auf politische oder religiöse Zugehörigkeit und werden hauptsächlich besucht von den erwerbstätigen Frauen der unteren und der mittleren Stände. Sie haben sich zuerst Rechtsschutzstellen genannt und haben ihre Tätigkeit gesucht in dem wirklichen Schutz gegen Ausbeutung durch Rechtsagenten, durch Geschäftsreisende, durch Ausverkaufsgeschäfte, Möbelverkaufs-geschäfte zc., wo erfahrungsgemäß die Frauen in ihrer Geschäftsunkenntnis und

sonstigen Unerfahrenheit leicht zu Schaden kommen. Sie haben aber neuerdings ihre Tätigkeit noch wesentlich nach der Seite der Auskunftserteilung, der Belehrung und der Ratserteilung ausgedehnt und sehen jetzt ihre Hauptarbeit auf dem Gebiet der Vermittlung und der Belehrung. Sie haben in der Tat schon sehr viel Gutes gewirkt. Es ist leicht verständlich, daß Frauen rechtsunkundiger sind, rechtsunerfahrener sind, daß sie sich dann auch lieber an Frauen wenden als an die von Männern gehaltenen Organisationen, die denselben Zwecken dienen. Sie haben ihre Arbeit aber in der letzten Zeit noch weiter ausgedehnt aus der Erfahrung heraus, daß an erwachsenen Menschen in manchen Fällen nicht mehr viel zu bessern ist, und daß dem heranwachsenden Geschlecht und der Sorge für dessen Erziehung eine möglichst hohe Aufmerksamkeit gewidmet werden solle. Sie haben angefangen mitzuhelfen an dem Vormundschaftsweisen. Das Vormundschaftsweisen krankt besonders in den großen Städten daran, daß sich ein Mangel einstellt an geeigneten und willigen Kräften für die ehrenamtliche Tätigkeit, daß es insbesondere in den Städten von Tag zu Tag schwieriger wird, die nötige Anzahl von geeigneten Personen zu finden, die in der Lage sind, eine Vormundschaft nicht bloß zu übernehmen, sondern sie auch im Sinne des Gesetzes noch vielmehr im vollen Interesse der ihrer Obhut anvertrauten Kinder durchzuführen. Hier haben nun auch die Frauen eingeseht; besonders Frauen gebildeter Stände, die gewillt und geeignet sind, dieses Amt zu übernehmen, und zwar nicht bloß zu übernehmen vom rein geschäftlichen und rein juristischen Standpunkt aus, sondern deren Tätigkeit wird sich natürlich noch viel mehr nach der Seite der sozialen, der fürsorgenden Arbeit auf diesem Gebiete ausdehnen. Ich meine, daß diese Tätigkeit um so leichter und um so eher eine Förderung verdient, als sich hier auf einem Gebiet, wo, wie gesagt, sich geeignete männliche Kräfte immer schwerer finden lassen, willige Arbeitskräfte aus den gebildeten Ständen von selbst anbieten, die geeignet sind, eine Lücke auszufüllen, die von Tag zu Tag empfindlicher wird. Diese, auf das soziale Gebiet übergreifende Tätigkeit der Frauen wird in manchen Beziehungen segensreicher wirken als diejenige von Männern.

Mein Wunsch geht nun dahin, daß ich den Herrn Justizminister bitte, auf dieses jüngste Pflänzchen im großen Garten der Rechtspflege ein freundliches Auge zu werfen.

Abg. Birkenmayer (Zentr.): Was zunächst die Angelegenheit betrifft, welche eben von dem Herrn Kollegen Sänger vorgetragen wurde, so wäre es allerdings bedauerlich, wenn seitens der Amtsgerichte eine zu scharfe Kontrolle geführt würde, und wenn die Gesellschaften wirklich einen Grund hätten, sich wegen übermäßiger Belastung durch diese Sachen zu beschweren. Allein es ist doch jedenfalls kein Zweifel darüber vorhanden, daß es sich hier nur um einige wenige Fälle handelt, und der Herr Regierungskommissär hat bereits den richtigen Weg angegeben, wie man auch in solchen Fällen immer Abhilfe erlangen kann dadurch, daß man eben eine Entscheidung des höheren Gerichts einholt. Andererseits muß ich aber auch sagen: ich habe während meiner vielen, jahrelang vorgenommenen Amtsgerichtsvisitationen immer auch diese Akten genau eingesehen und habe da gefunden, daß es auch viele Genossenschaften gibt, welche säumig sind in den nötigen Anzeigen an das Amtsgericht, und daß da oft Erinnerungen mehrmals nacheinander hinausgehen müssen in bezug auf Einsendung der Bilanz bzw. Nachweisung darüber, daß die Bilanz bekannt gemacht worden ist, sowie bezüglich anderer Anzeigen. Es soll aber meines Erachtens von den Genossenschaften auch darauf gesehen werden, daß den Amtsgerichten nicht unnötige Schreibe-



reien verursacht werden. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig, und das Amtsgericht ist ja nicht in der angenehmen Lage, eine höhere Instanz anzurufen, sondern muß dann, wenn nicht Folge geleistet wird, jedenfalls zu seinem eigenen großen Mißbehagen, mit strengen Maßregeln aufzutreten; und diese könnte man den Amtsgerichten ersparen.

Nun habe ich mich aber nicht zu diesem Punkt zum Wort gemeldet, sondern zu drei Punkten, die im Budget selber stehen, und zwar zunächst bezüglich der Gerichtsschreiber.

Es ist ja erfreulich, zu sehen, daß hier sowohl in der ersten, als auch in der zweiten Gehaltsklasse der Gerichtsschreiber mehr Stellen angefordert werden. Es ist das wenigstens ein Schritt, um den gerechtfertigten Wünschen der Gerichtsschreiberbeamten entgegenzukommen. Allerdings wird dadurch ja nicht jeder Wunsch derselben erfüllt sein. Es hat mich gefreut, daß auch diesmal wieder wie in früheren Jahren im Landtag von mehreren Seiten anerkannt worden ist, und wir Richter können es ja durch unsere tägliche Erfahrung bestätigen, daß der Gerichtsschreiberstand für seine Dienstleistung alle Anerkennung verdient, und ich möchte deshalb auch hoffen können, daß in Wälde auch die übrigen Wünsche dieses Standes erfüllt werden.

Ich habe auch recht gerne gehört, daß man seitens der Regierung beabsichtigt, eine größere Zahl Gerichtsschreiber etatmäßig anzustellen, als jetzt der Fall ist, was sehr zu wünschen wäre; insbesondere sollen da, wo etatmäßige Stellen für Gerichtsschreiber vorhanden sind, solche nicht durch die Gerichtsschreibergehilfen durchweg, sondern bis zu einer gewissen Zahl auch durch wirklich etatmäßige Gerichtsschreiber besetzt werden. Es ist auch gesagt worden — und ich habe auch von mir aus diesen Wunsch vorzubringen — daß insbesondere auch diejenigen Gerichtsschreibergehilfen, welche in dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenigstens in größerer Zahl, beschäftigt sind, auch zu defretmäßigen Gerichtsschreibern ernannt werden; denn so, wie die Geschäfte der Amtsgerichte heutzutage liegen, weiß man, daß das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein höchwichtiges ist und dazu große Erfahrungen, Umsicht und eiserner Fleiß gehört, um die Sache in Ordnung zu halten und nichts zu versäumen, handelt es sich doch dabei oft um große Vermögen, Mindervermögen usw.

Im übrigen müssen ja auch die Gerichtsschreiber, wie die anderen Beamten, bezüglich einer Gehaltserhöhung noch zuwarten, bis der Gehaltstarif erneuert wird. Ich möchte aber wünschen, daß wir von diesem Ereignis nicht gar zu ferne stehen.

Nun — es gehört zwar nicht zu dieser Ziffer, aber doch zu diesem Titel — möchte ich noch ein Wort einlegen bezüglich des Gehaltes der Maschinenschreiberinnen bei den Gerichten. Ich weiß, daß diese Maschinenschreiberinnen einen ungemein beschwerlichen Dienst haben, und daß die Bezahlung, die sie dafür erhalten, keineswegs mit der großen Anstrengung im Einklang steht. Ich möchte also dringend wünschen — und das kann ja jetzt schon geschehen — daß diese Bediensteten auch etwas besser gestellt werden in ihrem Einkommen, als es bisher der Fall war.

Zum Schluß möchte ich noch die Bitte eines Kollegen warm unterstützen, nämlich die, daß im Amtsgericht Freiburg noch ein weiterer Stuhl angeschafft wird, damit man, sofern man dort erscheinen muß, nicht in Verführung kommt, an den Text des schönen Liedes erinnert zu werden: „Ist denn kein Stuhl da?“ (Weiterkeit.)

Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich habe das Gefühl, als ob ich mich förmlich entschuldigen müßte dafür, daß ich keinen Wunsch über Amtsgerichtsgebäude oder über

einen Stuhl vorzutragen habe. Ich habe keine lokalen Wünsche, sondern möchte nur bezüglich der Gerichtsschreiber ein paar Worte sprechen. Die allgemeinen Wünsche der Aktiare sind ja verwiesen worden auf die Zeit, in der die Revision des Gehaltstarifs endlich erfolgen soll. Ich meine aber, daß diese Wünsche auch im Rahmen des jetzigen Gehaltstarifs schon befriedigt werden könnten. Ich möchte darauf hinweisen, daß nach der Behauptung der Aktiare es bei einer großen Zahl von Amtsgerichten vorkommt, daß der Dienst, der sonst den Gerichtsschreibern, Registratoren und ähnlichen gleichartigen Beamten zukommt, von Aktuaren versehen wird. Es sind mir genannt worden die Orte Waldbshut, Bruchsal, Freiburg, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim u. a. Ich könnte auch die Namen derjenigen nennen, die derartige Posten versehen. Soviel ich unterrichtet bin, haben die Aktiare sich in einer Eingabe an das Ministerium gewendet und im ganzen (für die Amtsgerichte, Landgerichte und Staatsanwaltschaften) 33 Stellen angeführt, bei denen nichtetatmäßiges Personal, also Aktiare, den Dienst tun, den sonst die etatmäßigen Gerichtsschreiber, Registratoren und ähnliche Beamten tun. Ich glaube nun, daß es möglich sein sollte, auch im Rahmen des jetzigen Gehaltstarifs, ohne Vertröstung auf die große schöne Zeit der allgemeinen Revision, diese Schmerzen zu heben durch Schaffung von weiteren etatmäßigen Stellen für das Gerichtsschreiberpersonal.

Weiter scheint es mir, als wenn die Reihenfolge der Anstellung des Gerichtsschreiberpersonals manches zu wünschen übrig ließe. Ich weiß nicht, warum es nicht möglich wäre, genau so streng die Reihenfolge des Examen einzuhalten, wie z. B. bei dem Richterpersonal. Wenn die Tabelle richtig ist, die das Organ der Gerichtsschreiberbeamten veröffentlicht — ich habe hier die Nummer vom 1. Februar 1906 — so scheint es doch daß da manche Ungereimtheit vorliegt. Es ergibt sich aus dieser Aufstellung, daß z. B. von 22 Leuten des Jahrgangs 1895, also von Leuten, die im Jahre 1895 das Examen gemacht haben, heute noch 13 nicht angestellt sind. Vom Jahre 1896 sind von 12 Leuten 11 und vom Jahre 1894 von 22 Leuten 8 bis heute noch nicht angestellt. Dann wird aber andererseits mitgeteilt, daß z. B. vom Jahre 1901, wo 56 Leute durchs Examen kamen, bereits einer angestellt worden ist. Ich weiß nun nicht, welche Gründe vorlagen, ich weiß nicht, wo er angestellt worden ist und warum, auch hat er kein besonders gutes Examen gemacht, denn er soll von den 56 Leuten der 38te gewesen sein. Es ist also auffallend, daß man Leute, die in den Jahren 1894, 1895 und 1896 das Examen gemacht haben, — und diese Leute aus diesen 3 Jahrgängen betragen zusammen 32 Personen — warten läßt, während man Leute aus den jüngsten Jahrgängen anstellt.

Ich meine, daß es möglich sein sollte, vielleicht durch einen Nachtragsetat noch eine Anzahl weiterer etatmäßiger Stellen zu schaffen, um unter diesen älteren Jahrgängen etwas Luft zu schaffen. Ich weiß nicht, welche Antwort die Gerichtsschreiberbeamten auf ihre Petition erhalten haben. Ich stehe in keiner Verbindung mit diesen Herren. Ich habe lediglich das Organ dieses Vereins gelesen und daraus meine Ziffern entnommen. Eines aber scheint mir sicher, daß mit der Vertröstung auf den Gehaltstarif hier nicht wohl ausgekommen werden kann, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß eine befriedigende Antwort der Regierung erscheinen wird in Form eines Nachtragsetats.

Es ist von dem Herrn Regierungsvertreter auch hingewiesen worden auf die undeutlichen Unterschriften auf den Eingaben. Wenn ich nicht irre, wurde da ein Vergleich aus der Zoologie beigezogen und gesagt, daß manche dieser Unterschriften aussehn, als ob eine Spinne



aus dem Tintenfaß getrocknet wäre und dann durch das Ausstreifen der Glieder dieses Tierchens die Unterschrift vollzogen worden sei. Ich muß anerkennen, daß auch Unterschriften aus höheren Sphären der Regierung vorkommen, die sich nicht durch besondere Deutlichkeit auszeichnen, bei denen man vielmehr auch noch das, was oberhalb der Unterschrift steht, mit den Ausflügen der Spinne aus dem Tintenfaß vergleichen kann. Ich hoffe, daß die Antwort, die die Gerichtsschreibereibeamten erhalten, nicht so aussehen wird, als ob auch hier ein solches kleines Tierchen seine Beine dabei im Spiele hätte.

Abg. Brodmann (natl.): Gern hätte ich mich noch über die Anstellungsverhältnisse der Gerichtsschreibereibeamten ausgesprochen, und zwar in dem Sinn, daß ich anstatt der 16 angeforderten Stellen mindestens die doppelte Anzahl gewünscht hätte, was ich namentlich deshalb für nicht mehr als billig betrachten würde, weil sich sämtliche zur Beförderung heranstehenden Kandidaten in der Gehaltsklasse G 6 befinden und noch 278 geprüfte Kandidaten der Anstellung harren. Nachdem aber sämtliche Herren Vorredner sich in gleichem Sinn ausgesprochen haben und da ich annehmen muß, daß der Herr Präsident weitere Ausführungen, als in die Generaldebatte gehörend, nicht mehr zulassen würde, will ich nicht näher darauf eingehen.

Gestatten Sie mir aber, mit wenigen Worten noch einen Spezialwunsch vorzubringen. Bei Durchsicht des mir vorliegenden Staatsvoranschlags hoffte ich, einen Betrag eingestellt zu finden für die Erstellung eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Stockach. Ich habe mich aber hierin getäuscht, denn ich konnte nichts entdecken, obwohl ich annehmen darf, daß der Großh. Regierung sehr genau bekannt ist, daß die diensträumlichen Verhältnisse des Amtsgerichtes in Stockach geradezu unzulänglich sind, ja ich darf wohl hinzufügen, daß dieselben infolge der fortwährenden Vermehrung der Geschäfte an den Gerichten in den letzten Jahren geradezu unhaltbar geworden sind. Das Amtsgericht ist mit dem Bezirksamt zusammen in einem alten, für zwei Behörden in räumlicher Beziehung völlig unzureichendem Gebäude untergebracht. Es kommt daher oft vor, daß die geladenen Parteien, die zuvor 12 bis 18 Kilometer Weg zu Fuß zurückgelegt haben, noch stundenlang stehend in den Haustüren sich aufhalten müssen, und zwar im Winter bei der strengsten Kälte. Denn ein Wartenraum fehlt. Auch für Sitzgelegenheit ist nicht gesorgt. Auch die Herren Rechtsanwälte müssen sich in dieses Vergnügen teilen, der Herr Kollege Benedey, der auch ab und zu im Amtsgericht in Stockach zu tun hat, wird mir das gern bestätigen (Abg. Benedey: Jawohl). Es ist daher erklärlich, daß aus der Mitte der Bevölkerung viele Klagen hierüber laut werden und ist es der sehnlichste Wunsch der Bevölkerung, daß das uns schon längst in Aussicht gestellte Amtsgerichtsgebäude endlich einmal erstellt wird. Der Bauplatz ist schon vor vielen Jahren erworben worden, worauf auch schon das neue Gefängnis vor fünf Jahren erstellt wurde. Dasselbe liegt nun von dem derzeitigen Amtsgericht ziemlich weit entfernt, und auch dieser Umstand bewirkt, daß viele unliebsame Unzuträglichkeiten entstehen, ich erinnere nur an die Vorführung von Untersuchungsgefangenen. Ich erlaube mir daher, an die Gr. Regierung das ergebenste Ersuchen zu stellen, tunlichst in einem Nachtragsetat die für die Erstellung des Amtsgerichtes nötige Summe einzustellen, jedenfalls aber dafür zu sorgen, daß diese Summe unbedingt in den nächsten Voranschlag eingestellt wird, sodas die bauliche Inangriffnahme dieses Gebäudes in der allernächsten Zeit erfolgen kann.

Geh. Oberregierungsrat Treßler: Der Herr Abg. Birkenmayer hat die Frage der Bezahlung der Maschinenschreiberinnen berührt. Es ist anzuerkennen, da jetzt dem Maschinenschreiben eine größere Bedeutung zukommt als früher. Wie gestern ausgeführt worden ist, wird es zweckmäßig sein, da, wo die Menge der Arbeit hinreicht, um eigene Schreibkräfte anzustellen, diese Schreibarbeit nicht besonders vorgebildeten Gerichtsschreibereibeamten zu übertragen, sondern geringeren Kräften, an die dann keine so hohen Anforderungen gestellt werden, und die deshalb auch weniger gut bezahlt zu werden brauchen. Für diesen Dienst kommen insbesondere auch die Maschinenschreiberinnen in Betracht. Wir sind deshalb dazu übergegangen, eine erhebliche Vermehrung der Zahl dieser Stellen in der letzten Zeit eintreten zu lassen. Die Einrichtung hat sich durchaus bewährt; die Maschinenschreiberinnen haben sich fast überall als sehr fleißig und brauchbar gezeigt, und es kann deshalb gerechtfertigt werden, auch ihre Bezahlung etwas zu verbessern. Das ist in der letzten Zeit denn auch geschehen, freilich weniger in der Richtung, daß in großem Umfang die gegenwärtigen Bezüge hinausgesetzt worden sind, als in der Richtung, daß der bisherige Höchstbetrag der jährlichen Vergütung, der gewöhnlich auf 900 M. jährlich festgestellt war, auf 1200 M. erhöht worden ist. Die Maschinenschreiberinnen haben hiernach Aussicht, bei tüchtigen Leistungen durch periodisch anfallende weitere Zulagen sich wesentlich zu verbessern. Ich glaube, daß mit dieser Regelung den berechtigten Ansprüchen genügend Rechnung getragen ist.

Der Herr Abg. Frank ist dann auf die Gerichtsschreiberei im engeren Sinne nochmals eingegangen und hat da zunächst einen Punkt berührt, welcher bereits in diesem hohen Hause erörtert worden ist. Daß der Herr Abg. Frank diesen Punkt nochmals aufgegriffen hat, kommt vielleicht daher, daß er der getrigen Verhandlung nicht bis zu Ende angewohnt hat. Es ist gestern ausdrücklich zugegeben worden, daß eine Reihe von Gerichtsschreiberstellen tatsächlich vorhanden sind, deren Verwaltung Attuaren statt etatmäßigen Gerichtsschreibern aufgetragen ist, und ich hatte gestern Gelegenheit, auszuführen, daß die Regierung mit dem Herrn Abg. Frank durchaus der Meinung ist, daß diese Stellen zu etatmäßigen Gerichtsschreiberstellen umgewandelt werden sollen, und daß diese Umwandlung auch angebahnt ist durch eine Anforderung im gegenwärtigen Budget, daß aber mehr zurzeit nicht geschehen kann. Es ist außerdem ja von uns dieser Gegenstand auch behandelt worden in der Zuschrift an die Budgetkommission des hohen Hauses, die den Bericht der Kommission beigedruckt und in der ausgeführt ist, daß das Justizministerium beabsichtigt hat, eine weitere Zahl von Stellen gerade zur Beseitigung der hier vorliegenden Mißstände anzufordern, daß aber die Finanzlage das verhindert hat. Ich glaube, diesen Punkt mit dem Hinweis verlassen zu dürfen, daß auch die Antwort, die der Herr Abg. Frank bisher vernimmt hat, in der Tat nicht ausgeblieben ist. Sie ist teils schriftlich gegeben worden und dem Kommissionsbericht beigedruckt, zum Teil mündlich gestern hier vor dem hohen Hause erfolgt, und zwar dem Inhalt nach so, daß der Herr Abg. Frank damit wohl wird befriedigt sein.

Der Herr Abg. Frank hat sodann noch die Frage berührt, nach welchen Grundätzen die Verwendung und die etatmäßige Anstellung der Gerichtsschreibereibeamten erfolgen. Man muß diese beiden Dinge auseinander halten. Die „Verwendung“ ist die Verwendung der jungen, aus der Prüfung hervorgegangenen Justizaktuare in nicht etatmäßigen Stellen, und daran schließt sich später die „etatmäßige Anstellung“ an. Beides aber erfolgt seit langer Zeit nach hergebrachten Grundätzen fast selbstverständlicher Art, die ihren Ausdruck darin finden, daß die jun-



gen Leute ihrem Dienstalter nach in den Listen eingetragen werden. An der Hand dieser Liste wird nun zunächst, falls sich Gelegenheit zur nichtetatmäßigen Verwendung findet, zur nichtetatmäßigen Verwendung geschritten und demnächst, wenn der Mann an die Reihe kommt, zur etatmäßigen Anstellung; immer natürlich vorausgesetzt, daß nicht nur Gelegenheit vorhanden ist, überhaupt eine solche Maßnahme eintreten zu lassen, sondern daß auch der Beamte, der an der Reihe ist, in seiner Person die nötigen Voraussetzungen erfüllt.

Hiernach wird in der Regel verfahren und ich glaube, aus dem Umstande, daß seit Jahren Beschwerden über diese Behandlung nicht vorgetragen wurden, schließen zu dürfen, daß kein Anlaß zu Klagen vorhanden war.

Natürlich kann dann und wann auch aus einem anderen als aus dem bereits gestreiften Grunde eine Ausnahme eintreten, es kann eine Stelle irgend einer Art zu besetzen sein, für die eben aus ganz besonderen Gründen nur der eine oder andere Beamte in Betracht kommen kann, und damit kann dann recht wohl es sich erklären, daß ein solcher eine Anzahl von Kollegen, die in der Liste vor ihm stehen, überspringt. Solches Überspringen kann darauf zurückzuführen sein, daß eben ähnlich, wie bei der Verwendung von Referendären, so bei der Verwendung von Gerichtsschreibereibeamten, man den Leuten, die in der folgenden Prüfung eine gute Note errungen haben, einen Vorsprung über die minder gut bestandenen Leute aus der vorhergehenden Prüfung einräumt.

Ich glaube, damit schließen zu dürfen. Ich möchte nur noch sagen, daß mir nicht klar geworden ist, welchen Fall der Herr Abg. Dr. Frank im Auge hat, wenn er davon spricht, daß irgend ein Gerichtsschreibereibeamter, der erst im Jahre 1901 die Prüfung bestanden hat, schon jetzt zur Anstellung gekommen ist. Ich könnte auf diesen Fall nur dann näher eingehen, wenn mir bekannt wäre, worum es sich handelt, ich vermag aber augenblicklich trotz Bestehens nicht zu erraten, welchen Falles sich der Herr Abgeordnete hier angenommen hat.

Abg. **Bechtold** (Soz.): Ich möchte mir erlauben, hier in Kürze eine Bitte vorzutragen, die dem Hohen Hause auch früher schon zur Kenntnis gekommen ist. Es handelt sich um die Errichtung eines Amtsgerichtes in Ladenburg. Es ist ja richtig, daß Ladenburg nur ein Provinzialstädtchen ist; aber es darf doch darauf hingewiesen werden, daß es sich seit längerer Zeit ganz bedeutend industriell entwickelt hat, und daß auch seine Einwohnerzahl eine ganz bedeutende Zunahme erfahren hat. Es ist auch zu beachten, daß die Orte in der nächsten Umgebung Ladenburgs lebhaftes Interesse daran haben, den in Ladenburg schon längst gehegten Wunsch einmal verwirklicht zu sehen. Ich möchte also an die Großh. Regierung die Anfrage richten, ob und inwieweit dieser Frage in Bälde nähergetreten werden könnte, und ob zu erwarten ist, daß diese berechtigten Wünsche in nächster Zeit befriedigt werden?

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. **Hübisch**: Ich will dem Herrn Abg. Bechtold auf die von ihm gestellte Frage alsbald erwidern, daß er ja wohl davon Kenntnis haben wird, daß vor vier Jahren die Eingabe der Gemeinde Ladenburg auf Errichtung eines Amtsgerichtes seitens des Hohen Hauses der Regierung zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen worden ist, daß, wenn gerade durch Anwachsen der Geschäfte aus den in Frage kommenden Gemeinden eine weitere Vermehrung der Richterstellen in Mannheim notwendig würde, eventuell durch Abtrennung dieser Gemeinden für ein Amtsgericht in Ladenburg die Garantie einer genügenden Beschäftigung gegeben wäre und endlich die Finanzlage des Staates kein

schweres Hindernis bieten sollte, die Errichtung eines Amtsgerichtes in Ladenburg ins Auge gefaßt werden möge. Die vier Gemeinden, die hier in Frage kommen, sind außer Ladenburg selbst, Ibesheim, Neckarhausen und Schriesheim. Wir haben auch nach Schluß des Landtages, als eine weitere Richterstelle in Mannheim in Rede kam, beim Amtsgericht Mannheim angefragt, ob irgendwie die Stelle entbehrlich werden würde, falls in Ladenburg ein Amtsgericht errichtet werde; es wurde uns aber mit Hinweis auf statistische Belege mitgeteilt, es sei dies nicht der Fall, es müßte gleichwohl die Stelle für Mannheim errichtet werden.

Die gleichen Verhältnisse liegen heute noch vor; Mannheim selbst hat neuerdings wiederum das Ansuchen gestellt, eine weitere Richterstelle, wenigstens provisorisch, zu errichten. Wir werden bei diesem Anlaß wiederum die Frage aufgreifen, ob eventuell durch Loslösung der betreffenden drei Gemeinden von Mannheim, und deren Vereinigung mit Ladenburg, eine Richterstelle in Mannheim erspart werden könnte. Wenn dies aber, wie ich voraussetze, verneint werden wird, so wird die Sache für Ladenburg eine Erledigung nicht finden können.

Uebrigens sind auch die andern vorerwähnten Voraussetzungen noch nicht gegeben, nämlich einmal diejenige einer ausreichenden Beschäftigung des Amtsgerichtes in diesen vier Gemeinden und endlich hauptsächlich diejenige der günstigen finanziellen Lage. Ich kann also irgend welche Aussicht auf baldige Errichtung eines Amtsgerichtes in Ladenburg dem Herrn Abgeordneten so wenig machen, als zurzeit eine solche für Neckargemünd eröffnet werden kann.

Abg. **Armbuster** (Zentr.): Im Rahmen der Generaldebatte mußte ich mich unlängst begnügen, der Großh. Regierung zu danken dafür, daß im allgemeinen die Zustände des Amtsgerichtes in Ettenheim jetzt gegen früher erträglicher geworden sind. Damit sollte jedoch durchaus nicht dem Gebenken Ausdruck gegeben sein, als ob der Neubau eines Amtsgerichtes überhaupt nicht notwendig oder der Zustand für längere Zeit erträglich wäre. Es wurde bereits 1900 ein Platz angekauft, um darauf einen Amtsgerichtsneubau zu erstellen. Nun spielt aber die Platzfrage eine große Rolle, denn man ist mit dem gewählten Platz nicht zufrieden. Wenn einmal die Finanzlage es gestattet — was hoffentlich in nicht allzuferner Zeit der Fall sein wird, dann möge die Großh. Regierung die Platzfrage noch einmal näher prüfen und dann aber tunlichst bald einen Neubau aufzuführen.

Anknüpfend nun an die vom Herrn Kollegen Reiman ausgesprochenen Gedanken, die mir sehr sympathisch waren und mit denen ich vollständig einverstanden bin, möchte ich aus meiner Erfahrung heraus einiges zum Ausdruck bringen. Durch das Bürgerliche Gesetzbuch ist die Stellung der Frau in unserem Vormundschaftsrecht gegenüber dem alten Recht eine wesentlich andere geworden. Die Verschiedenheit des Geschlechtes begründet für die Frau keinen Unterschied im Rechte. Daraus, daß in § 1786 B. G. B. bestimmt ist, daß eine Frau, wenn sie als Vormünderin vorgeschlagen wird, nicht verpflichtet ist, das Amt anzunehmen, ergibt sich, daß der Gesetzgeber nun auch an die Frauen als Vormünder gedacht hat. Es ist nur merkwürdig, daß in unserem Rechtspolizeigesetz dieser Gedanke nicht deutlicher zum Ausdruck gekommen ist. Der für die Praktiker so überaus wichtige Kommentar des Herrn Präsidenten Dörner spricht sich dahin aus: Auch Frauen sind vom Amt der Vormünder nicht direkt ausgeschlossen, also auch nicht von dem Amt der Waisenflegerinnen. Im preussischen Ausführungsgesetz selbst ist aber dem Gedanken schon konkreter Ausdruck gegeben dadurch, daß es Frauen als Waisen-



pflegerinnen zuläßt. Wenn wir nun hinsehen auf die Einrichtungen der Gemeindevaiserräte in den großen Städten (ich exemplifiziere auf Mannheim und auf Freiburg), so kann ich mir sehr wohl denken, daß es nicht nur förderlich, sondern geradezu notwendig ist, daß man in diesen Gemeindevaiserrat auch eine Waisenspfelegerin aufnimmt. Soviel ich weiß, besteht in Freiburg auch schon eine Armenpflegerin. Daß natürlich das Amt einer Waisenspfelegerin derartig geschaffen werden muß, daß es unter der Aufsicht des Gemeindevaiserrates als oberster Leitung steht, das liegt auf der Hand. Daß aber die Waisenspfelegerin in diesen Fällen jedenfalls ganz vorzügliche Dienste sowohl dem Vormundschftsrichter beim Vorschlag von Vormünderinnen als auch in der Sache selbst leisten kann, dazu bedarf es als Beweis nur des Hinweises, daß eine einsichtige Frau, die Verständnis für Mädchen hat, leicht viel verhindern und viel fördern kann. Sie wird besser wie ein Mann in der Lage sein, einer Waise die Mutter zu ersetzen.

Ich möchte die Groß. Regierung zu erwägen bitten, ob der Gedanke nicht weiterer Ausgestaltung fähig wäre, besonders in den großen Städten, auf die der Herr Kollege Nebmann exemplifiziert hat. Die Verhältnisse in den großen Städten sind doch so, daß dort überall charitativ tätige Frauen vorhanden und bereit sind, als Pflegerinnen sich zu betätigen, aber jedenfalls wenn nicht als Waisenspfelegerinnen, so doch als Vormünderinnen.

Nun noch einen kleinen Wunsch bezüglich des Amtsgerichtes Freiburg. Gerade für meine Tätigkeit als Vormundschftsrichter, der oft schleuniger Auskunft bedarf, wäre es sehr erwünscht, einen Telefonanschluß zu haben. Die Kosten für eine derartige Einrichtung wären um deswillen nicht groß, weil bereits die in einem nahe liegenden Haus untergebrachte Staatsanwaltschaft eine derartige Einrichtung hat. Es ist aber immer mißlich, wenn man jemand dahin schicken will, da der Richter nicht immer in der Lage ist, selber hinzugehen und zu telefonieren. Ich bitte die Gr. Regierung, meine Bitte in gefällige Erwägung zu ziehen.

Während der vorigen Rede hat Präsident Dr. Wilkens den Vorsitz an den 1. Vizepräsidenten Behner abgegeben.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer: Die Herren Abgg. Nebmann und Armbruster haben einen Gegenstand berührt, dessen Bedeutung auch die Regierung nicht verkennet. Es entspricht durchaus dem Zuge unserer Zeit, daß auf dem Gebiete des Schutzes für die heranwachsende Jugend und insbesondere auch auf dem Gebiete des Schutzes für die weibliche Jugend der Frau ein weiterer Spielraum eingeräumt wird, als sie in der Vergangenheit hatte. Auf diesem Boden steht ja auch das Bürgerliche Gesetzbuch, das im Gegensatz zum früheren Gesetze anerkannt hat, daß ohne die Beschränkung, wie sie früher bestanden hat, die Frau zur Vormünderin berufen werden kann. Wenn die beiden Herren dem Wunsche Ausdruck gegeben haben, daß von dieser Möglichkeit in weiterem Umfang, als es bisher geschehen ist, Gebrauch gemacht werden sollte, so kann die Regierung diesen Wunsch nur als einen berechtigten anerkennen. Er hat sich auch schon bei einer ganzen Anzahl von Gerichten Eingang verschafft. Wir haben ja vom Herrn Abg. Armbruster gehört, daß insbesondere in Freiburg in dieser Richtung schon mancherlei geschehen ist. Die Aussprache in der heutigen Sitzung wird genügen, um auch im weiteren Umfang die Amtsgerichte als Vormundschftsgerichte hierauf aufmerksam zu machen. Das Justizministerium ist aber durchaus bereit, einer etwa von der hiesigen Rechtsauskunftsstelle einzureichenden Vorstellung zu ent-

sprechen und den Amtsgerichten die Erwägung der heute zum Ausdruck gelangten Gedanken nahe zu legen.

Abg. Fröhlich (Frei.): Ich möchte mir erlauben, namens des Amtsgerichtes Karlsruhe um eine Verstärkung der ihm zugewiesenen Schreibkräfte zu bitten. Im Gegensatz zum Landgericht, wo die dahingehenden Beschwerden abgestellt wurden und die Expediur flott in Gang ist, sind beim Amtsgericht erhebliche Störungen vorhanden, was auf den Mangel an genügenden Schreibkräften zurückzuführen ist.

Was das Vorbringen des Herrn Abg. Säger über das Genossenschaftswesen betrifft, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es sich da um eine Tätigkeit der Amtsgerichte handelt, zu der sie überhaupt nicht verpflichtet sind, und die sie nur leisten, um zu verhüten, daß die Genossenschaften tatsächlich durch Versäumnissen der vom Gesetze vorgeschriebenen Termine in Strafe kommen. Deshalb wird man über den Kurialstil, der in den Verfügungen angewandt ist, den Mantel christlicher Liebe um so leichter werfen können, weil bei der Ueberbürdung der größeren Amtsgerichte anzunehmen und durchaus selbstverständlich ist, daß diese Seite der Tätigkeit dem Aktuar überlassen wird.

Ich habe dann noch einen Punkt zur Sprache zu bringen, den ich vor zwei Jahren in der Generaldebatte vorgebracht habe, und den ich diesmal in die Spezialdebatte stelle, um zum Ausdruck zu bringen, daß es mir scheint, daß prinzipiell zwischen mir und der Regierung in Bezug auf denselben eine tiefgreifende Differenz nicht mehr besteht. Ich meine die Behandlung der Untersuchungsgefangenen. Es ist mit der Möglichkeit, daß diese Personen sich so schnell als möglich mit einem Verteidiger als Beistand in Verbindung setzen, besser geworden, aber die Zustände, wie sie wenigstens beim Amtsgericht Karlsruhe zur Zeit bestehen, genügen noch lange nicht. Ich habe da auch einen Fall Meier aus Darmstadt gehabt vor ganz kurzer Zeit. Der Mann hat am Abend telegraphiert, man möge ihn besuchen. Als man am andern Morgen kommt, weiß der Aufseher nichts von diesem Telegramm, er weiß auch nichts davon, daß ich in diesem Fall als Vertreter gewünscht war und weist mir die Tür. Auf meine Anfrage, was das heißen solle, wurde mir überlassen, zunächst die Erlaubnis beizubringen, den Mann besuchen zu dürfen. Das ist dem Gesetze absolut widersprechend, das selbe sagt: „Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Bestandes eines Verteidigers bedienen.“ Ich halte diese an die Spitze der betreffenden Paragraphen gestellte Bestimmung für so grundlegend, daß ich glaube, daß das Reichsgericht, falls es eine Entscheidung abgeben müßte, gezwungen wäre, zu entscheiden, daß ein Untersuchungsgefangener mitten im Verhör des Untersuchungsrichters abbreden darf und sagen kann: „Herr Untersuchungsrichter, ich bitte mir gemäß § 137 zu gestatten, im Hinblick auf die eben von Ihnen mir gestellte Frage mich des Bestandes eines Verteidigers bedienen zu dürfen.“ Wenn nur wenigstens dafür gesorgt werden wollte, daß man erfahren kann, wer den Man augenblicklich in der Voruntersuchung hat, der Untersuchungsrichter, der Amtsrichter oder die Staatsanwaltschaft. Der Gefängnisaufseher sagt, das weiß ich nicht, sehen Sie selbst zu. Da hat man dann das Verguligen, bei diesen 3 Stellen herumzulaufen, um endlich zu erfahren, wer die Besuchserlaubnis erteilt, eine Erlaubnis, die im Gesetze nicht die Spur einer Stütze hat. Die Herren können doch abwesend oder in der Sitzung sein; wenn man den einen glücklich trifft, wird man zum andern geschickt, wobei sich die gleichen Schwierigkeiten ergeben; so kann es kommen, daß man tagelang herumgezogen wird. Es wird meines Erachtens immer verwechselt die zur Ver-



setzung vorgeschriebene Vollmacht, die man natürlich nicht eher haben kann, als wenn man mit dem Mann gesprochen hat, und der bloße Beistand, wozu ein einfacher Brief oder auch der mündlich erklärte Wunsch genügt.

Ich halte dieses Vorbringen für berechtigt, weil wir in dem Reformstadium dieser Bestimmungen stehen, und mir sehr daran gelegen ist, daß, wie es nicht dankbar genug hervorgehoben werden kann, daß in den letzten Jahren die badische Regierung Verständnis für diese Dinge gezeigt hat, sie auch in bezug auf die Behandlung der Untersuchungsgefangenen alles tun möge, daß diese Bestimmungen ausgebaut werden. Ich weiß sehr gut, es wird mir von der Regierungsseite erwidert werden, die Gerichte sind nach § 146 berechtigt, unter Umständen eine Anordnung dahin zu geben, daß dieser Verkehr kontrolliert werden muß. Dagegen hat ja sicher Niemand etwas einzuwenden. Ich behaupte nur, daß diejenige Stelle, die zu dieser Anordnung befugt ist, sie nicht erst treffen soll, wenn der Verteidiger darum einkommt, zu dem Gefangenen zugelassen zu werden. Es stände doch nichts im Wege, daß vielleicht in der Liste bei jedem Namen ein Strich mit einem Punkt gemacht wird und vielleicht der blaue Stift bedeutet „ohne Kontrolle“, der rote „mit Kontrolle“. Kommt man dann an die Tür des Gefängnisses, so weiß der Aufseher sofort, es handelt sich um den gefangenen Weier, hier bin ich verpflichtet, da er mit dem blauen Stift angezeichnet ist, dem Wunsche um Zulassung zum Gespräch Folge zu geben.

Sie werden sich ja selbst sagen, daß sonst die Zeit um nichts und wieder nichts verschleudert wird. Wir sind gezwungen, sobald es sich um einen Untersuchungsgefangenen handelt, mit ganz anderen Preisen zu rechnen, als es sonst der Fall ist. In dieser Beziehung haben wir ja das Recht der freien Vereinbarung. Darum muß ich fragen: warum soll man denn diesen Leuten fortgesetzt schaden, ihnen eine Summe von 10 oder 20 Mark auferlegen? Denn das müssen wir, wir können uns die Zeit nicht stehlen lassen. Nun hat der Herr Kollege Fehrenbach vor zwei Jahren erwidert, er lacht ja jetzt schon wieder freundlich, er fühle kein Bedürfnis mit einem Klienten vor Eröffnung des Hauptverfahrens in Beziehung zu treten. Dem kann ich, wenigstens aus den Erfahrungen der Karlsruher Kollegen, nur entschieden entgegenreten. Wir haben das Bedürfnis allerdings — und ich berufe mich hier auf den Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft — daß die Karlsruher Verteidiger, soweit mir bekannt ist, ohne Ausnahme sogar den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Anlagestadien und das Vorverfahren legen.

Wenn ich gefragt würde auf meinen Eid: Raten sie einem Untersuchungsgefangenen, sich vor Eröffnung des Hauptverfahrens vertreten zu lassen und nachher auf eine Vertretung zu verzichten oder umgekehrt, so würde ich sagen: „Verzichten Sie ruhig auf die Theatervorstellung, die der Vertreter in der Hauptverhandlung lediglich gibt und legen Sie allen Nachdruck darauf, daß Sie einen Vertreter im Vorverfahren zur Hand haben. Dort wird die Entscheidungsschlacht geschlagen.“ Wenn man auf diesem Standpunkt steht — und der kann sich mindestens neben dem gegenteiligen des Herrn Kollegen Fehrenbach, den er damals mir gegenüber ausgesprochen hat, doch wohl auch sehen lassen — so werden Sie begreifen, daß ich mit Ernst und Energie gerade für endliche Regelung dieses Punktes eintrete.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch: Der Herr Abg. Fröhlich hat sich selber auf den § 148 Ziff. 3 St. P. O. bezogen, aus dem hervorgeht, daß der Verkehr des Verteidigers mit dem Verhafteten nur dann ein freier sein

kann, wenn die Verhaftung lediglich wegen Fluchtverdachts verhängt worden ist; im andern Falle hat der Richter ja das Recht, anzuordnen, daß eine Unterredung zwischen dem Verteidiger und dem Gefangenen in Gegenwart des Richters oder einer Gerichtsperson stattfindet. Nun kann der Herr Abg. Fröhlich überzeugt sein, daß wir von hier aus sehr gern bereit sind, überall wo wir können, dazu beizutragen, daß der Verkehr des Verteidigers mit dem verhafteten Beschuldigten erleichtert wird, und daß durch keine unnötige Formalität irgendwelcher Art das Verteidigungsrecht namentlich in Haftfällen beschränkt werde. Er wird mir aber auch zugeben, daß in den Fällen, um die es sich voransichtlich hier handelt, wo also die Verhaftung im Vorverfahren auf Antrag des Staatsanwalts durch amtsgerichtlichen Haftbefehl erfolgt ist, für den Amtsrichter die Frage oft schwer zu entscheiden ist, ob es sich um eine Haft handelt, die lediglich wegen Fluchtverdachts verhängt worden ist, oder ob auch Kollisionsgefahr zu befürchten steht. Im Haftbefehl selber muß das ja zum Ausdruck kommen. Aber der Herr des Verfahrens ist in solchem Falle nicht der Amtsrichter, sondern die Staatsanwaltschaft. Es wird also nicht von vornherein einfach gesagt werden können: es soll in sämtlichen Fällen, in denen im Vorverfahren die Verhaftung wegen Fluchtverdachts ausgesprochen worden ist, jeder Verkehr mit dem Verhafteten freigegeben werden, weil eben die Untersuchung auch Umstände ergeben kann, die die Gefahr der Kollusion mit sich bringen.

Auch im Interesse der Gefängnisordnung kann nicht ganz darauf verzichtet werden, daß der Gefangenewart eine Legitimation darüber erhält, daß seitens des zuständigen Richters der Verkehr des Gefangenen mit dem Verteidiger vollständig freigegeben ist. Ich kann mir auch nicht recht denken, daß die Schwierigkeiten so groß sein sollen; wenn dem Richter die kurze Bitte vorgetragen wird, so wird er daraufhin den Gefängnisaufseher alsbald benachrichtigen, daß der bezügliche Rechtsanwalt als Verteidiger bestellt worden ist, und daß diesem der Verkehr mit dem Gefangenen ohne jede Aufsicht freigegeben wird. Es kann ja in einem oder andern Falle einmal eine kleine Verzögerung eintreten. Im allgemeinen aber glaube ich, wird im Interesse der Ordnung im Gefängnisse die ganze Verantwortlichkeit nicht auf den Gefängnisvorstand abgeladen werden können, sondern es wird dem Richter vorbehalten bleiben müssen, zu entscheiden, ob der Verkehr des Verteidigers frei sein soll oder nicht. Aber dahin zu wirken, daß jede unnötige Erschwerung vermieden wird, sind wir sehr gern bereit.

Abg. Frig (Dem.): Ich muß noch einmal mit zwei Worten auf die Schweflinger Amtsgerichtsbaufrage zurückkommen. Das Bedürfnis nach einem Neubau wurde vor 2 Jahren von der Großh. Regierung erkannt, und es war damals schon das Gelände für einen solchen Bau erworben worden. Wir hätten auch damals die Forderung hierfür in einem Nachtragsbudget bekommen und sie natürlich bewilligt, wenn nicht einer der betreffenden Grundstückseigentümer sein Gebot wieder zurückgezogen hätte. Die Großh. Regierung hat damals die Vorarbeiten bereits gemacht, trotzdem der damalige Staatsvoranschlag mit einem Defizit von 15 oder 16 Millionen Mark abgeschlossen hat. Heute nun sagt man: Wir können nicht bauen, weil es uns an Geld fehlt. Was soll man denn davon denken? Unser Budget ist doch heute ein wesentlich besseres wie damals, wenn es auch mit einem großen Ueberschuß abschließt. Wann hat die Staatsverwaltung denn einmal Geld zu Sachen, die nötig sind? Die Schweflinger schauen hinüber nach der Bergstraße, nach Heidelberg, und sehen dort droben den schönen Bau auf der Ruine des Heidelberger



Schlosses, und sagen sich, daß der Prunkbau dort unnötig war wie ein Kropf und doch gebaut worden ist. Wenn nicht die Einwohner in Heidelberg mit aller Energie sich gewehrt hätten, wenn man nicht weit und breit sich gewehrt hätte gegen den Weiterbau — wenigstens glaubt man das — so wären auf dem vorigen Landtag und auch heute wieder Mittel bereit, dort weiterhin große Summen hineinzustecken. Man hört auch, wie man in der Nähe, in Mannheim, wo jetzt der Bau eines Landesgefängnisses vor sich geht, trotzdem man damals von dem jetzigen Bauplatz seitens der Mannheimer Stadtverwaltung sehr abgeraten hat, weil es ein sumpfiges Gelände sei, wirklich eine große Zahl von Tausenden für die Fundierungsarbeiten hineinstecken muß, die nur nötig geworden sind, weil man da gebaut hat, wo man nicht hätte bauen sollen. Ich meine, man sollte sich deshalb nicht auf den Standpunkt stellen: wir haben kein Geld, wenn man etwas als notwendig erkannt hat, und das war der Fall, sonst wäre das Gelände damals nicht gekauft worden. Was Schwefingen damit wünscht, ist nichts anderes, als was landauf und landab jede Amtsstadt auch hat, daß ein genügendes und würdiges Gebäude für das Amtsgericht da steht. Daß die Platzfrage i. Zt. eine gewisse leidige Rolle gespielt hat, ist ja richtig. Aber das wird immer so sein, daß der eine Interessent den Bau dahin wünscht und der andere dorthin. Das ist ein Grund dafür, daß die Grob-Regierung noch einmal in eine Erwägung über diese Platzfrage eintritt, aber doch nicht dafür, daß man sagt: wir bauen jetzt überhaupt nicht. Aber es wird ja so geradezu der Eindruck erweckt, als ob man den Schwefingern sagen wollte: Ihr wart damals mit dem Platz nicht zufrieden, jetzt könnt Ihr auch sehen, bis wann man Euch den Bau erstellt, jetzt lassen wir Euch einfach warten. Ich meine, den Eindruck sollte man nicht erwecken. Ich bitte die Grob-Regierung, diese Frage noch einmal eingehend zu prüfen. Dann wird man gewiß dazu kommen, ein Amtsgericht und im Anschluß daran auch das Amtsgefängnis zu errichten, damit nicht wie heute jeder einzelne Untersuchungsgefangene, der zum Verhör ins Amtsgericht gebracht wird, durch die ganze Stadt hin- und zurückgeführt werden muß, was weder für den Betroffenen, noch auch für die Einwohnerschaft, noch auch für die zahlreichen Fremden eine Annehmlichkeit ist. Ich bitte also dringend darum, eine nochmalige Prüfung der Baufrage vornehmen zu wollen.

Abg. Neß (natl.): Ich möchte nur in kurzen Zügen der Petition der Gerichtsschreiber noch einmal das Wort reden und schließe mich hier den Ausführungen der Herren Kollegen Birkenmayer, Frank und Brodmann voll und ganz an. Wenn das rechtsuchende Publikum heute in das Amtsgericht kommt, so sucht es ja in allererster Reihe die Herren Gerichtsschreiber auf, und die werden dort über alles mögliche und unmögliche gefragt. Gerade das erfordert ein tiefes, umfassendes Wissen der Rechtspflege. Man kann es draußen gewissermaßen nicht verstehen, daß Leuten, die schon jahraus jahrein mit ihrer Petition herantreten, nicht das gewährt wird, was ihnen tatsächlich auch gebührt. Man würde es wirklich begrüßen, wenn die Stellen, außer den angeforderten 10, noch weiter vermehrt würden.

Abg. Kränzer (Soz.): Ich bin zwar in Gerichtsgebäuden nicht sehr lokalfundig, da ich dort nur selten verkehre, doch möchte ich in einem Punkte nicht versäumen, die Herren Kollegen Birkenmayer und Kopp zu unterstützen bezw. zu ergänzen.

Beim Schöffengericht in Freiburg gibt es kein besonderes Wartezimmer und die Frequenz beim Schöffengericht ist sehr stark. Das Publikum benützt vielfach das Bureau-

dienerzimmer, und auch nicht zum Sitzen, sondern zum Stehen, weil nur ein oder zwei Stühle dort sind. Dadurch wird der Diener in Ausübung seines Berufes gehindert. Es ist eine unangenehme Situation, und wenn, wie es ja häufig vorkommt, 6 oder 8 Parteien auf die gleiche Zeit einberufen werden und die Hälfte erst nachmittags an die Reihe kommt, so gibt es im Korridor, der auch nicht groß ist, die reinste Völkerverwanderung. Wenn man diesen Zustand nun vergleicht mit dem inneren Raum, wo doch Würde und Ruhe herrschen soll, so ist das doch ein ganz gewaltiger Kontrast.

Des ferneren möchte ich, was hier schon teilweise gesehen ist, die Errichtung von Handkassen ebenfalls besprechen. In Freiburg hat schon seit Jahren der Usus bestanden, daß man in einer nahegelegenen Wirtschaft die Zeugengebühren holen konnte. Ich kann dies nicht als einen richtigen Zustand betrachten. Ob es heute noch so ist, weiß ich nicht. Jedenfalls wird jeder, der auf 9 Uhr vormittags geladen ist und erst um 11 Uhr oder gar erst nachmittags an die Reihe kommt, und dadurch in seinem Beruf sehr zurückkommt, sich eilen wollen, wieder nachhause zu kommen. Das trifft für Auswärtige und Einheimische zu. In neuerer Zeit liegt aber die Steuereinnahmehere noch weiter von dem Gerichtsgebäude entfernt als früher, sodas die Leute noch lieber davon Gebrauch machen, im Wirtshaus ihre Zeugengebühren zu holen. Für diejenigen, die vom Hauptbahnhof herkommen, ist es etwas bequemer, aber für die andere Richtung, die aus dem Hölental kommt oder aus anderen Orten ist es jetzt noch beschwerlicher als bisher. Es wäre daher sehr gut und nützlich, wenn hierin Wandel geschafft werden könnte und wenn die Regierung den berechtigten Wünschen auf Errichtung von Handkassen entgegenkommen würde. Wenn Wandel zum Besseren geschaffen würde, dann würde der Teil des Publikums, der unter diesen Zuständen zu leiden hat, ohne Zweifel dafür dankbar sein.

Abg. Bauschbach (konf.): Die berechtigten Wünsche der Gerichtsschreiberebeamten und Aktuare sind bereits zur Genüge erörtert worden, so daß ich nichts Neues hinzufügen kann. Die Petition der Gerichtsschreiberebeamten halte auch ich für ganz berechtigt. Gerade der Gerichtsschreiberebeamte ist derjenige Beamte, der dem Publikum am weitgehendsten entgegenkommt, und die Leute in bereitwilligster, freundlichster Weise in ihren Angelegenheiten belehrt, so daß manchmal dadurch Prozesse vermieden werden. Deshalb möchte ich die Petition der Gerichtsschreiber bezüglich Beförderung und Gehaltserhöhung auch unterstützen und dem Wohlwollen der Regierung empfehlen.

Was der Gerichtsschreiberebeamte ist für die Gerichte, das ist, möchte ich sagen, der Ratschreiber für die Gemeinde. Auch da ist ein wunder Punkt der, daß das neue Grundbuchwesen den Ratschreibern nur viele Arbeit gebracht hat; aber während alle anderen Berufsstände nach Erhöhung ihres Gehaltes streben, geht es mit der Besserung der Gehaltsverhältnisse der Ratschreiber nicht vorwärts. In dieser Beziehung sollte auch Wandel geschaffen werden.

Was das Grundbuchwesen selber anbelangt, so habe ich das Empfinden, und auch das allgemeine Volksempfinden geht dahin, daß das neue Grundbuch für den größeren norddeutschen Großgrundbesitz paßt, aber nicht für unsere süddeutschen Verhältnisse, denn wir Süddeutschen haben zu viele kleine Grundstücke (Parzellen). Daher kommt es auch, daß die Grundbuchführung für uns Süddeutsche viel zu teuer zu stehen kommt. Ich möchte der Regierung anheimgeben, ob man diesem Mißstand nicht irgendwie abhelfen könnte.

Abg. Benedey (dem.): Was der Herr Kollege Ihrig darüber gesagt hat, daß man doch nicht stets Forderungen,



die an und für sich als gerechtfertigt anerkannt werden, mit dem Hinweis auf die schlechte Finanzlage auf die lange Bank schieben sollte, kann ich Wort für Wort unterschreiben. Wenn man kein Geld hat, dann muß man es eben so machen, wie es auch der Privatmann macht, nämlich, Geld auf irgend einem Wege aufnehmen.

Ich habe mich zum Wort gemeldet, um ebenfalls über die Petition der Gerichtsschreibereibeamten noch wenige Bemerkungen zu machen. Der Herr Abg. Frank hat von einer gewissen Unstimmigkeit gesprochen, wie er sich ausdrückte, in bezug darauf, daß einzelne rascher vorwärts kommen als andere. Ich habe ebenfalls von derartigen Dingen gehört. Ich habe bereits in der Generaldiskussion darauf hingewiesen, daß die Beamten dieser Kategorie in den Ministerien viel rascher avancieren, als ihre Kollegen, die draußen sind in den Amtsgerichten, daß sie in diesen Stellen unter sich rangieren, und infolge der weit geringeren Konkurrenz natürlich ein viel rascheres Avancement haben als ihre Kollegen draußen, die unter Umständen einen viel wichtigeren und verantwortungsvolleren Beruf haben.

Der Herr Kollege Frank hat einen Spezialfall angeführt, daß jemand der im Jahr 1901 gar kein besonderes Examen machte, bereits angestellt worden ist, und ich bin in der Lage, auf Wunsch des Herrn Regierungskommissärs auch noch näher anzugeben, um welchen Fall es sich handelt. Es handelt sich um einen Mann, der als Gerichtsvollzieher einige Zeit draußen war, der im Jahre 1901 das Examen machte und jetzt bereits angestellt ist. Der Fall ist mir mitgeteilt worden. Es ist aber auch sonst schon vorgekommen, und es ist begreiflich, daß dies in den Kreisen der Leute, die 4 oder 5 Jahre vorher ein gutes Examen gemacht und sich in der Praxis gut erwiesen haben, viel böses Blut macht, umso mehr, als man sagen muß, die Leute, die als Gerichtsvollzieher draußen waren, haben bei dieser Tätigkeit viel mehr verdient, als die Kollegen, die als Gerichtsschreiber funktioniert haben und die den vollkommenen Gerichtsschreibereibehälter mit einem nicht entfernt ausreichenden Gehalt von 1400 bis 1500 Mark getan haben. Gerade im vorliegenden Fall soll der Herr in einer Stadt als Gerichtsvollzieher ein Einkommen erzielt haben, das dasjenige seiner Kollegen um ein Vielfaches übersteigt, die dasselbe Examen schon viel früher gemacht haben. Man sollte glauben, daß derartige Dinge, die auch nur den Schein der Unbilligkeit für sich haben, geeignet sind, die größte Unzufriedenheit unter den Beamten hervorzurufen.

Abg. Fröhlich (Freis.): Der Herr Ministerialdirektor hat auf die Mitteilung bezüglich der Untersuchungsgefangenen eine sehr zuvorkommende Antwort gegeben und ich hoffe nun um so zuverlässiger auf einen Erfolg, als die von ihm betonten Hindernisse, um sich vollständig nun auch in der Praxis auf den von mir vertretenen Standpunkt zu stellen, absolut nicht existieren, wenn man der Sache auf den Grund geht. Niemand wird etwas dagegen einzuwenden haben, wenn der Richter ohne Unterschied in jedem Falle die Anwesenheit der Gerichtspersonen bei diesen Unterhandlungen für notwendig erklärt, dadurch wird kein vernünftiger Verteidiger und Untersuchungsgefangener sich im geringsten beschwert fühlen und ich möchte dringend bitten, wenn das entfernt den Grund abgeben sollte, um auch nur eine Minute Verzögerung eintreten zu lassen, sofort generell anzuordnen, gleichgültig ob Kollisionsgefahr vorliegt oder nicht, die Gerichtspersonen zu berechnigen, dieser Unterhaltung beizuwohnen. Dagegen hat niemand etwas einzuwenden, ich glaube das sind Bestimmungen, die in mittelalterlichen Befürchtungen ihren Grund haben und mit jedem Tag mehr, ganz von selbst, sich als zwecklos erweisen werden.

Der zweite Grund scheint mir der durchschlagende zu sein, das ist, daß der Herr Regierungsvertreter meint, die Gefängnisordnung könnte in Konflikt kommen mit der vollständigen Freigabe des jederzeitigen Zusammenstreffens zwischen den beiden in Frage kommenden Personen. Da muß ich auf § 116 St. P. O. hinweisen, der ausdrücklich — und zwar nach langem Kampf im Reichstag — den Untersuchungsgefangenen dagegen schützt, daß ihm die Gefängnisordnung hindernd in den Weg gelegt wird. Es ist ausdrücklich vom Gesetzgeber das Wort „Gefängnisordnung“ gestrichen und die „Ordnung im Gefängnis“ als der einzige Maßstab bezeichnet worden, der maßgebend sein soll für die Einschränkung der Rechte und Bequemlichkeiten des Untersuchungsgefangenen. Daß der Besuch eines beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwaltes als Verteidiger die Ordnung im Gefängnis nicht stören kann, das versteht sich von selbst. Es ist das erste also vollständig hinfällig und das zweite ein Mißverständnis in der Auslegung der gesetzlichen Bestimmung.

Wenn endlich der Herr Ministerialdirektor gemeint hat, daß er nicht glauben könnte, daß in der Praxis große Verzögerungen eintreten, so kann ich ihm sagen: Wenn wir nicht ohne Rücksicht auf unsere Zeit und Bequemlichkeit uns selbst auf den Weg machten und uns stundenlang Mühe gäben, so wäre es nicht möglich vorwärts zu kommen, und es ist auch dann nur möglich, wenn die Richter uns so viel Entgegenkommen zeigen, daß sie sich uns auch während ihrer sonstigen Dienstbeschäftigung zur Verfügung stellen.

Um bei dem Fall Meier-Darmstadt zu bleiben, so wurde ich damals schließlich nach langem Suchen zu dem Amtsrichter gewiesen. Es hieß, der habe Schöffengerichtssitzung, die bis 4 Uhr dauern könne. Auch war ein Telegramm eingetroffen von der Darmstädter Staatsanwaltschaft, daß der Mann freigegeben werden solle, und da sagte ich: Um Gottes Willen, da soll nun der Mann bis 4 Uhr weiter sitzen. „Ja“, entgegnete man, „der Amtsrichter, der unterschreiben soll, ist bereits weggegangen.“ — „Gibt es denn keine Möglichkeit, einen Kollegen von ihm beizubringen?“ — „Doch, es ist noch einer da, der kann ihn vertreten, aber der hat Zeugenverhör.“ — Und nun bin ich treppauf treppab mit diesem Aktuar gegangen und habe die Hindernisse einzeln beseitigt, indem ich den Herren vorstellte, daß der Untersuchungsgefangene vergeblich, nachdem er bereits freigegeben war, hätte sitzen müssen bis abends, wenn man sich nicht die Mühe geben würde. Und ein Richter nach dem andern war so liebenswürdig, mir entgegenzukommen, und der Mann war um 12 Uhr auf freiem Fuß. Man sieht, daß in der Tat Schwierigkeiten bestehen, und ich möchte deshalb dringend bitten, daß die Regierung nun ernstlich an die endgültige Schaffung von definitiven Zuständen auf diesem Gebiet herantritt, die sich durchaus mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Bedürfnissen der Praxis decken.

Berichterstatter Dr. Vinz (natl.): Schwefingen wünsche ich mit dem Herrn Abgeordneten Jhrig in nächster Nähe ein neues Amtsgerichtsgebäude. Der herrliche Bau, der sich auf der Schloßhöhe von Altheidelberg erhebt, kann aber wohl nicht in Vergleich gestellt werden mit dem Amtsgerichtsneubau in Schwefingen in dem Sinne, daß letzterer nötig, ersterer unnötig gewesen wäre. Es war wohl auch nur ein Scherz des Herrn Abg. Jhrig. Sonst täte er der Budgetkommission und dem Hohen Hause und wohl auch sich selber Unrecht, da die Bewilligungen für das Heidelberger Schloß, so viel ich weiß, seinerzeit einstimmig erfolgt sind.

Nach den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Frank möchte ich noch einmal ausdrücklich auf die eingehenden Darlegungen hinweisen, welche im schriftlichen Kommis-



sionsberichte über die Petition der Gerichtsschreibereibeamten enthalten sind. Sie sehen aus dem Bericht weiter, daß wir uns von der Groß. Regierung auch Auskunft über die Beförderungsverhältnisse der Justizaktiare haben geben lassen, die in der Tat sehr viel zu wünschen übrig lassen. Namentlich ist das Verhältnis der etatmäßigen zu den nichtetatmäßigen Stellen außerordentlich ungünstig.

Die von dem Herrn Abg. Sänger vorgetragene Beschwerde verdienen nach meiner Meinung die größte Aufmerksamkeit; es handelt sich hier um die Geschäftsbehandlung der Registerrichter gegenüber landwirtschaftlichen Ortsvereinen, die dem Verbands der landwirtschaftlichen Konsumvereine Badens angeschlossen sind. Der Herr Abg. Sänger hat darauf hingewiesen, daß diese gewiß sehr nützlichwirkenden Vereine durchweg im Ehrenamt geleitet werden von Männern, die dafür gewiß nur Anerkennung verdienen.

In den Fällen, welche Herr Abg. Sänger anzuführen in der Lage war, finde ich nicht das Entgegenkommen, das man auch von den Registergerichten gegenüber diesen so wohlthätig wirkenden landwirtschaftlichen Vereinen erwarten darf. Ich nehme an, daß im allgemeinen die Registergerichte nicht in solch schroff bürokratischer Weise den Leitern dieser Vereine gegenüber treten. Der Herr Regierungsvertreter hat gegenüber dem Herrn Abg. Sänger von „Ratserteilung“ durch das Registergericht gesprochen. Davon kann aber doch keine Rede sein, wenn in dem vom Abg. Sänger angeführten Falle dem Ortsverein „aufgegeben“ wurde, sich innerhalb einer bestimmten Frist in eine offene Handelsgesellschaft zu verwandeln, widrigenfalls alle einzelnen Beteiligten jeder mit einer Geldstrafe von zwanzig Mark belegt würden. Ohne im geringsten der Unabhängigkeit der Gerichte zu nahe zu treten, wird hier die Justizverwaltung auf eine entsprechende Geschäftsbehandlung hinzuwirken in der Lage sein.

Zu Titel VI, Notariats- und Grundbuchwesen, Ordentlicher Etat, § 1: Gehalte, erhält das Wort

Abg. Reyr-Nahr (natl.): Nachdem der Herr Regierungsvertreter in der letzten Sitzung bezüglich § 6 dieses Titels eine durchaus befriedigende Erklärung abgegeben hat, daß nämlich insofern, als die Urkundenabgabe der Notare in Frage kommen, überall da, wo berechnete Wünsche hervortreten, eine Abhilfe geschaffen werden solle, habe ich eine weitere Bemerkung zu diesem Gegenstand nicht zu machen. Ich habe überhaupt in meinen ersten Ausführungen, die sich auf das Notariat im allgemeinen, auf das Grundbuchwesen, auf Organisationsfragen usw. bezogen, diesen Punkt nur gestreift.

Ich möchte auch jetzt nur kurz auf einen Wunsch zu sprechen kommen, der sich in meinem Bezirk geltend gemacht hat, er betrifft die Gemeinde St. Georgen, Amt Billingen. Diese Gemeinde hat den Wunsch nach einem besonderen Notariat. Es ist eine Gemeinde mit 4000 Einwohnern, mit ziemlich stark entwickelter Industrie und einem ziemlich starken Verkehr, gerade auch in Grundbuchsachen. Nachdem wir aus dem Munde des Herrn Regierungsvertreters in der letzten Sitzung gehört haben, daß eine Aenderung der Organisation des Notariats und des damit im innigsten Zusammenhang stehenden Grundbuchwesens wohl in nächster Zeit nicht zu erwarten stehe, wäre es doch vielleicht in dieser Richtung angezeigt, wenn ein gewisses Prinzip der Dezentralisation bei Besetzung von Notariatsstellen statthaben würde. Es haben ja verschiedene Orte von der Bedeutung St. Georgens, von seiner Größe, seiner Industrie und seinem Geschäftsumfange Notariate, und so könnte vielleicht auch die Errichtung eines Notariats in dieser Gemeinde in Erwägung gezogen werden.

Ich will mich heute auf diese wenigen Ausführungen beschränken und nur darauf hinweisen, daß eine Petition dieser Gemeinde und der dabei in Betracht kommenden umliegenden Gemeinden wohl noch im Laufe dieser Tagung dem Hohen Hause zugehen wird.

Abg. Birkenmayer (Zentr.): Die wenigen Worte, die ich nun sprechen werde, beziehen sich eigentlich auf § 5, „Bezüge der Hilfsbeamten usw.“, allein im Einverständnis mit dem Herrn Präsidenten habe ich mich gleich bei Beginn der Behandlung des Titels VI zum Worte gemeldet.

Es handelt sich also um die Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten. Schon von mehreren Seiten ist zu meiner großen Freude ausgesprochen worden, daß die Ratschreiber — die ja als Grundbuchhilfsbeamte in Betracht kommen — ihren Dienst zur vollen Anerkennung besorgen. Vor ungefähr sieben Jahren, als wir hier in der Justizkommission diese Angelegenheit beraten haben, waren allerdings Zweifel aufgetaucht, ob man den Ratschreibern diese sehr schwierige Funktion, die Mithilfe bei der Führung der neuen Grundbücher, werde übertragen können. Wir haben aber gesagt: wir hoffen und erwarten, daß die Leistungsfähigkeit und Einsicht unserer Ratschreiber eine solche ist, daß sie auch vollständig den Wünschen und den Erfordernissen dieses Amtes entsprechen werden. Wir haben gesagt, so gut ihre Vorgänger es im Jahr 1810 konnten, als auch ein neues Gesetz eingeführt wurde, das badische Landrecht, ebenso ist die Hoffnung begründet, daß die jetzigen Ratschreiber auch bei dieser Gesetzgebung ihren Mann stellen werden.

Zu meiner großen Freude habe ich aus verschiedenen Gegenden gehört, daß diese Erwartung eingetreten sei, und daß die Ratschreiber sich in der erhofften Weise bewährt haben. Kleine Ausnahmen gibt es ja immer im Leben in solchen Angelegenheiten. Ich weiß also, daß wir keinen Fehlgriff getan haben.

Da dies so eingetreten ist, meine ich, wäre auch die Zeit da, wo wir die Zuständigkeit der Grundbuchhilfsbeamten erweitern könnten. (Abg. Leiser: Ganz richtig!) Ich habe in früheren Landtagen schon darüber gesprochen. Man könnte die Funktionen, die die Hilfsbeamten haben, erweitern, und zwar selbstverständlich gegen Gebührenbegug. Denn es ist eine bekannte Tatsache, daß die Ratschreiber für diese schwierigen und mit großer, auch zivilrechtlicher Verantwortung verbundenen Geschäfte, nicht so bezahlt werden, wie sie es erwarten können. Ich möchte die Groß. Regierung bitten, ihr Augenmerk auf diesen Punkt zu lenken. Es wird dadurch wohl eine Novelle zum Ausführungsgesetz notwendig werden, aber ich meine, man könnte es riskieren.

Dann noch einige wenige Worte bezüglich der Kosten der Gemeinden. Es sind hunderttausend Mark eingestellt: „sachlicher Dienstbedarf der Grundbuchämter“. Ich darf wohl annehmen, daß damit auch Entschädigungen für einen gewissen sachlichen Aufwand in den Gemeinden selber gemeint sind. Aber ich habe noch nie gehört, daß Gemeinden eine Entschädigung bekommen haben für die baulichen Aenderungen, die durch Einführung des neuen Grundbuchs eintreten mußten. Wir haben eine große Anzahl armer Gemeinden; die Gemeinden haben keine Veranlassung zur Neuordnung gegeben, aber schwere Unkosten haben sie dadurch gehabt. Ich habe in verschiedenen Gegenden gefragt, ob sie eine Entschädigung bekommen haben. Bis jetzt ist mir nichts Sicheres darüber gesagt worden. Ich meine, wenn wir wieder in besseren finanziellen Zuständen sind — und ich hoffe, daß solche kommen werden — könnte man den armen Gemeinden, die darunter schwer leiden, mit Unter-



stütungen in einem entsprechenden Grad zu Hilfe kommen.

Geh. Oberregierungsrat Buch: Gestatten Sie mir nur eine kurze Erwiderung auf das, was der Herr Berichterstatter vorhin ausgeführt hat. Ich muß mißverstanden worden sein. Es ist mir gar niemals eingefallen, etwas derartiges in Schutz zu nehmen, was nach seinen Ausführungen da geschähe zu sein scheint. Der Herr Abg. Sängler hat davon nichts gesagt, daß ein Gericht etwa unter Strafanordnung befohlen habe, es müsse eine andere rechtliche Form von der Genossenschaft gewählt werden. (Widerspruch; Zuruf: Er hat es ja vorgelesen!). Dann ist mir das entgangen. Ich habe, was ich hörte, nur als Rat des Amtsgerichts an die Genossenschaft auffassen können und hatte angenommen, daß das Gericht einen derartigen Rat nur in der wohlmeinendsten Absicht habe geben können.

Wir befinden uns im Grunde wohl auf dem Boden derselben Anschauung; denn ich kann wiederholen, daß wir die Prüfung der vorgetragenen allgemeinen Wünsche zugesagt haben, wie wir auch bisher schon Erhebungen über die uns vorgetragenen Wünsche des Verbandsvorstandes gemacht haben. In der Ueberzeugung, daß die Genossenschaften segensreich wirken, werden wir derartig segensreiche Einrichtungen auch künftig unterstützen und „bureaokratische“ Gewohnheiten, die sich in anderer Richtung etwa betätigen wollten, bekämpfen.

Zu Titel VII Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, B außerordentlicher Etat § 2, Erweiterung der Dienstweisung des Amtsgerichtsvorstandes in Buchen erhält das Wort

Abg. Dieterle (Zentr.): Der hier ausgelegte Betrag betrifft ein Gebäude, welches teils das Amtsgericht und teils das Bezirksamt in sich schließt. Deswegen erscheint auch der Betrag geteilt, teils hier, teils unter dem Etat des Ministeriums des Innern. Dieses gibt mir Gelegenheit, dort noch Einzelnes zu besprechen, und will ich deswegen heute bei der vorgerückten Stunde nur einen Punkt hier erwähnen.

Der Herr Regierungsvertreter hat, wenn ich mich recht erinnere, beim Amtsgericht Konstanz die Freundlichkeit gehabt, darauf hinzuweisen, daß man gedenke, dort teils die elektrische, teils die Gasbeleuchtung einzuführen. Die aufstrebende Stadt Buchen hat im Laufe des letzten Jahres ein Gaswerk errichtet mit einem Kostenaufwand von ungefähr hunderttausend Mark. Dieses Gaswerk funktioniert trefflich und es haben sich deswegen auch sehr viele Private bereits angeschlossen. Die städtischen Anstalten sind selbstverständlich angeschlossen. Es ist deswegen auffällig gewesen, daß bisher die staatlichen Gebäude sich nicht an diese Gasanstalt angeschlossen haben. Dieselbe wäre wohl in der Lage, soviel Gas zu fabrizieren, daß auch die Be-

leuchtung durch Gas in diesen Amtsgebäuden eingeführt werden könnte. Nicht nur dieses Gebäude, sondern auch das Finanzamt, das Forstamt und der Bahnhof sind bisher nicht mit Gaslicht versehen. Da nun eine große Reparatur dieses Gebäudes stattfindet, so möchte ich jetzt schon an die Großh. Regierung das Ersuchen richten, bei dieser Gelegenheit, zugleich auch im Interesse der Finanzen der Stadt Buchen selber, die Einführung der Gasbeleuchtung ins Auge zu fassen und die Einrichtungen zu treffen, daß die Gasbeleuchtung in dieses Gebäude eingeführt werden kann.

Geh. Rat Becherer: Es besteht zwischen den Ministerien eine Vereinbarung, daß Änderungen in der Beleuchtungsart, sei es die Einführung von Gas- oder elektrischer Beleuchtung, nur dann beschlossen werden soll, wenn sämtliche Behörden einer Stadt das Bedürfnis für eine solche Änderung geltend machen. Soviel ich mich erinnere, ist angenommen worden, daß der Erweiterungsbau des Bezirksamts, welcher auch eine Erweiterung der Amtsrichterwohnung im Gefolge hat, Gas- oder elektrische Beleuchtung erhalten soll. Sollte der ausgeworfene Betrag für diesen Zweck nicht ausreichend sein, so wollen wir sehen, ob an dem allgemeinen Bauaufwandstitel noch etwas erübrigt werden kann, um die Kosten zu decken. Es wird sich aber vorher die Notwendigkeit ergeben, sich mit den übrigen beteiligten Ministerien, speziell mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium, ins Benehmen zu setzen, ob sie auch ihrerseits geneigt sind, eine derartige Einrichtung für ihre Gebäude zu treffen.

Weiter meldet sich bei der Spezialberatung Niemand zum Wort.

Vizepräsident Zehner schließt die Debatte und erteilt dem Berichterstatter Abg. Dr. Vinz das Schlußwort.

Derselbe verzichtet.

Der Vizepräsident stellt hierauf fest, daß der Antrag der Budgetkommission, dahin lautend:

„Titel I bis mit VII, XII und XIII in Ausgabe und Titel I in Einnahme zu genehmigen“  
angenommen sei.

Das Haus beschließt ferner, daß die Petition des Vereins der badischen Gerichtsschreibereibeamten um Verbesserung der Lage der Justizaktuariere der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme in dem Sinne zu überweisen sei, wie das in dem gedruckten Bericht der Budgetkommission gesagt ist.

Hierauf wird die Verhandlung abgebrochen.

Schluß der Sitzung 1 22 Uhr nachmittags.



